

Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. Jänner 1887.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Bericht des Finanz-Ausschusses zu den Punkten II., III., IV. und V. des Berichtes des Landes-Ausschusses vom December 1886 (Beilage Nr. 20), betreffend den Beitrag zur Landhausgassen-Erweiterung, zur Erbauung einer Landwehr-Caserne, die Uebergabe des landschaftlichen Theaters und den Ankauf des landschaftlichen Taubstummen-Institutes. (Beilage Nr. 104. — Annahme des Antrages 2 in der Fassung des Finanz-Ausschusses und der Anträge 1 und 3 in der Fassung des Dr. Ritter von Schreiner.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend die Uebernahme eines Drittels der bei Bekämpfung der Reblaus den Grundbesitzern zugesprochenen Entschädigungen auf den Landesfond. (Beilage Nr. 89. — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses).

Bericht des Ausschusses für Jagdangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 37), betreffend Abänderung des Wildschon- und Wildschadengesetzes. (Beilage Nr. 100. — Annahme der Anträge des Jagd-Ausschusses und des von demselben vorgelegten Gesetzes mit dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg).

Ermächtigung zur mündlichen Berichterstattung über den Antrag Morre.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach. Landeshauptmann-Stellvertreter: Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy.

Schriftführer: Dr. Ritter von Besteneck und Mosdorfer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freih. v. Kübeck und k. k. Statthaltercirath Dr. Alfred v. Braunhof.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist eine Petition überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Rit. v. **Besteneck** (liest): „Petition des Peter Millek, Hauptschubführers in Laibach, um eine angemessene Krankenkosten-Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Rit. v. Besteneck).“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuss (Zustimmung).

Aufgelegt wurden heute:

Das stenographische Protokoll über die 13. Sitzung.

Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beil. Nr. 109);

Anträge des Petitions-Ausschusses über die Behandlung und Erledigung der ihm zugewiesenen Petitionen (Beil. Nr. 110).

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses zu den Punkten II., III., IV. und V. des Berichtes des Landes-Ausschusses vom December 1886 (Beilage Nr. 20), betreffend den Beitrag zur Landhausgassen-Erweiterung, zur Erbauung einer Landwehr-Caserne, die Uebergabe des landschaftlichen Theaters und den Ankauf des landschaftlichen Taubstummen-Institutes.

(Beilage Nr. 104.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf **Attems** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte, Beilage Nr. 20, außer der Verbauung des Joanneums noch verschiedene andere Punkte erwähnt, u. z. 1. die Uebergabe des Theatergebäudes an die Stadt Graz; 2. den Verkauf des Taubstummen-Institutes an die Stadt Graz; 3. die Beitragsleistung des Landes zu einer von der Gemeinde zu erbauenden Landwehrkaserne und schließlich 4. eine Beitragsleistung des Landes an die Gemeinde zur Erweiterung der Landhausgasse. Die Verbauung des Joanneumgartens, mit welcher diese vier Angelegenheiten in Beziehung stehen, wurde vom hohen Landtage bereits einer definitiven Erledigung zugeführt, und heute haben wir uns mit den von mir erwähnten vier Punkten zu befassen. Der Finanz-Ausschuß hatte diese vier Punkte in reifliche Erwägung gezogen und erlaubt sich nun dem hohen Landtage folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Das Land Steiermark übergibt der Stadtgemeinde Graz das Landestheater sammt Nebenräumen, Nebengebäuden und fundus instructus unentgeltlich in das Eigenthum unter der Bedingung, daß die Gemeinde Graz das bisherige Landestheater insolange als Theater im Betriebe erhalte, bis die Stadt ein neues der Stellung der Landeshauptstadt entsprechendes Theater an der bisherigen oder an einer anderen geeigneten Stelle hergestellt haben wird.

2. In Berücksichtigung der dem Lande durch die von der Gemeinde Graz ausgeführte Erweiterung der Landhausgasse zweifelsohne zukommenden Vortheile wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Gemeinde Graz das sogenannte alte Taubstummenanstalts-Gebäude sammt Nebengebäuden und dazugehörigen Garten, (Confer.-Nr. 19, Friedrichgasse) um den reducirten Preis von 45.000 fl. zum Ankaufe anzubieten.

3. Sollte die Stadtgemeinde Graz auf die sub 1 und 2 enthaltenen Propositionen nicht eingehen, so hat der Landes-Ausschuß bezüglich der weiteren Verwendung des Theatergebäudes und Verkaufes der alten Taubstummen-Anstalt dem nächsten Landtage geeignete Anträge zu stellen.“

Punkt 1 dieses Antrages bezieht sich, wie die Herren gehört haben, darauf, daß das Landestheater von Seite des Landes der Gemeinde in's Eigenthum zu übertragen ist, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieses Theater auch künftighin als Theater in einem entsprechenden Zu-

stande mindestens bis zu dem Zeitpunkte zu erhalten, in welchem es der Gemeinde genehm sein wird, ein anderes, schöneres und den Verhältnissen der Landeshauptstadt entsprechendes Theater zu erbauen. Diesbezüglich erlaube ich mir, nachdem es sich hier um die Abtretung eines Landes-Eigenthums an die Stadt Graz handelt, einige Worte hinzuzufügen. Das Theater wurde vor mehr als 100 Jahren errichtet und zwar in Folge einer Widmung, welche darin bestand, daß die Kaiserin Maria Theresia einen ziemlich ausgedehnten Grundtheil, auf welchem sich gegenwärtig das Theater befindet, den Ständen mit der Bestimmung überließ, auf diesem Grundtheile ein Theater zu erbauen. Die Baukosten des Theaters wurden größtentheils durch freiwillige Beitragsleistungen von Seite des steiermärkischen Adels aufgebracht. Wenn man nun diesen Ursprung des Theaters berücksichtigt, wenn man andererseits bedenkt, daß das Theater zweifelsohne eine Kunst- und Bildungs-Anstalt ist, so scheint es mir wohl nicht zweckmäßig, daß das Land, nachdem das Bedürfnis nach dieser Kunst- und Bildungs-Anstalt nicht aufgehört, sondern im Gegentheile sich vermehrt hat, das in diesem Institute investirte Capital zu einem anderen Zwecke verwende. Andererseits aber hat es sich mit der Zeit als unthunlich herausgestellt, daß das Land den Betrieb des Theaters fortführe. Es hat dies verschiedene Anstände ergeben und insbesondere möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in Folge des Betriebes durch das Land ein Deficit entstanden ist. Denn das Theater hat nur in den aller seltensten Fällen — wenn ich nicht irre, in den letzten 20 Jahren nur zweimal — einen Ueberschuß ergeben. Durchschnittlich betrug das jährliche Deficit 4000 bis 5000 Gulden. Also schon von diesem finanziellen Standpunkte aus, ist es nicht zu empfehlen, daß das Theater weiter im Betriebe des Landes beibe. Andererseits muß man hier noch erwägen, daß der Landes-Ausschuß in Folge der vielen Geschäfte, die er sonst noch zu besorgen hat, wohl nicht immer ein geeignetes Organ zur obersten Verwaltung eines Theaters bildet, und daß auch die Concurrenz, welche das Land und die Gemeinde sich bisher im Theaterwesen gemacht haben, nicht zu einer zweckmäßigen Entfaltung des Theaterwesens in Graz geführt hat. Alle diese Gründe lassen es als angemessen erscheinen, das Theater künftighin nicht mehr im Betriebe des Landes zu erhalten. Wir müssen uns aber bei dieser Angelegenheit zwei Ziele vor Augen halten, erstens den Betrieb des Theaters vom Lande dauernd abzunehmen und weiters dafür Sorge zu tragen, daß das Capital, welches im Theaterwesen, in dieser Kunst- und Bildungs-Anstalt investirt ist, seinem Zwecke nicht entzogen werde. Dieses doppelte Ziel kann eben nur auf diese Weise

erreicht werden, daß das Land gleichzeitig mit dem Betriebe das Theater selbst in das Eigenthum der Gemeinde übergibt, und daß die Gemeinde die Verpflichtung eingeht, das Theater in entsprechender Weise entweder an dieser oder an einer anderen Stelle in allen kommenden Zeiten fortzuführen. Dies sind die Gründe, weshalb der Finanz-Ausschuß sich bewogen gefühlt hat, dem hohen Landtage die Uebergabe des Theaters an die Gemeinde Graz unter der von mir früher erwähnten Bedingung zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich gedenke vorerst über Punkt 1 die Debatte zu eröffnen. Wünscht Jemand zu Punkt 1 zu sprechen. (Abg. Dr. Ritter v. Schreiner meldet sich.) Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Schreiner hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner:** Dadurch, daß über die drei vorliegenden Anträge nicht gemeinschaftlich gesprochen werden soll, befinde ich mich in einiger Verlegenheit, weil der Landes-Ausschuß immer diese Punkte als zusammenhängendes Ganze betrachtet hat und keinen derselben aus dem Zusammenhange mit den übrigen herausgerissen sehen will. Die Motive, welche den Landes-Ausschuß bestimmten, die dem hohen Hause bekannten Anträge zu stellen, sind nämlich nicht vollkommen identisch mit denen, welche der geehrte Finanz-Ausschuß jetzt bringt und es ist daher für mich schwer, lediglich auf diese Motive Rücksicht zu nehmen, welche aus der Sache selbst genommen sind, um die es sich in dem einzelnen Punkte gerade handelt, auf die anderen Transactionen mit der Gemeinde aber keinerlei Rücksicht zu nehmen.

Landeshauptmann: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Herr Landes-Ausschußbeisitzer der Ansicht ist, daß über die drei Punkte des Antrages gemeinschaftlich gesprochen und abgestimmt werden soll und der Berichterstatter sich dieser Ansicht anschließt, es keinem Anstande unterliegt, daß ein diesbezüglicher Antrag gestellt werde.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich bin nicht der Ansicht, daß über die drei Punkte des Ausschuß-Antrages unter Einem abgestimmt werden soll. Ich bin nur der Ansicht, daß dieselben gemeinschaftlich discutirt werden mögen.

Landeshauptmann: Ich habe nichts dagegen, wenn bei Punkt 1 des Antrages auch über die übrigen Punkte gesprochen wird.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich werde also in meinen Ausführungen fortfahren und die Geduld des hohen Hauses nur für kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte, sich nämlich mehr zu denken als ich sagen werde. (Heiterkeit.) Der Unterschied zwischen dem Antrage, den ich rücksichtlich des Punktes 1 einbringen werde und

dem Antrage, den der Finanz-Ausschuß einbringt, gipfelt eigentlich nur darin, daß ich entschieden ausgesprochen haben will, daß die Landschaft der Stadtgemeinde das Theater nicht schenkt. Unter Schenkung versteht man einen unentgeltlichen Vertrag und eine unentgeltliche Uebergabe. Ich kann nicht zugeben, daß, wenn der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt wird, das bisherige Landestheater im Betriebe zu erhalten, eventuell ein neues zu bauen, die Ueberlassung des alten Gebäudes ein Geschenk ist. Ich möchte das ein Danaer-Geschenk nennen, denn der Werth, welcher der Stadt an Grund und Boden und an Gebäuden zugeführt werden soll, wird weitaus übertroffen von der onerosen Leistung, welche die Stadt durch die Erhaltung des Theaters übernimmt und bekanntlich ist ein Theater heute kein gewinnbringendes Geschäft. Ich stehe auch auf dem Standpunkte des geehrten Herrn Berichterstatters, daß die Erhaltung gerade dieses Theaters, einer Bildungsstätte, welche in unserem zweisprachigen Lande zu pflegen unumgänglich nothwendig erscheint, eine Sache von allgemeinem Landes-Interesse ist und daß es sich nicht geziemt, hieraus ein Kaufobject zu machen. Ich muß also ausdrücklich hervorheben, daß hier von einer unentgeltlichen Uebergabe nicht gesprochen werden soll und ich erlaube mir daher zu Punkt 1 den Antrag zu stellen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, 1. der Stadtgemeinde Graz das Landestheater sammt Nebenräumen, Nebengebäuden und fundus instructus gegen die Uebernahme der Verpflichtung in's Eigenthum zu übergeben, daß die Gemeinde Graz das bisherige Landestheater so lange als Theater wie bisher im Betriebe erhalte, bis die Stadt ein neues, der Stellung der Landeshauptstadt entsprechendes Theater an der bisherigen oder an einer anderen geeigneten Stelle hergestellt haben wird.“

Die Herren sehen, der Unterschied zwischen meinem Antrage und dem des Finanz-Ausschusses ist nur ein geringer; ich lege aber doch auf denselben einen großen Werth. Mehr unterscheidet sich mein Antrag von dem Ausschuß-Antrage rücksichtlich des zweiten Punktes, nämlich wegen Ueberlassung des alten Taubstumm-Institutes, in welcher Beziehung der Antrag des Finanz-Ausschusses auch von dem des Landes-Ausschusses nicht unbedeutend abweicht. Ich will von dem Preise nichts reden. Denn wenn Sie der Sache mit etwas Aufmerksamkeit gefolgt sind und die früheren Vorlagen des Landes-Ausschusses gelesen haben, so werden sie gesehen haben, daß der Preis, um welchen der Landes-Ausschuß der Stadt das alte Taubstumm-Institut überlassen wollte, beziehungsweise

Die effective Geldleistung sich auf 35.000 fl. beschränken würde, während nach der Vorlage des Finanz-Ausschusses die Stadt einen Betrag von 45.000 fl. zu leisten hätte. Die Rücksicht, welche der Landes-Ausschuß der Stadtgemeinde in diesem Punkte getragen hat, war, wie Sie sich aus Vorlage Nr. 20 überzeugen können, begründet durch die Errichtung der Landwehrkaserne seitens der Stadt Graz. In dem Antrage 2 des Finanz-Ausschusses ist von derselben keine Rede, woraus also zu folgern ist, daß der Finanz-Ausschuß nicht anträgt, bei diesem Geschäfte auf die Errichtung der Landwehrkaserne durch die Stadt Graz Rücksicht zu nehmen. Es wird viel mehr auf die durch die von der Gemeinde Graz ausgeführte Erweiterung der Landhausgasse dem Lande zweifelsohne erwachsenden Vortheile Bedacht genommen. Der Landes-Ausschuß war, wie Sie aus seiner Vorlage ersehen, der Ansicht, daß der Vortheil, welcher durch die Erweiterung der Landhausgasse dem Lande zugeht, zweifelhaft mindestens in Ziffern nicht ausdrückbar ist, weil — und da gibt uns die Autopsie eines jeden Vorübergehenden Recht — das Land ein nicht unbedeutendes Kapital wird aufwenden müssen, lediglich um die Fagade, die gegen die Landhausgasse gerichtet ist, nunmehr so herzustellen, daß sie überhaupt anzusehen ist, und dies ist ein Capitalsaufwand, der in die Waagschale gelegt werden muß, sowie der Umstand, daß das Landhaus zunächst zu Zwecken der Landesverwaltung bestimmt ist, weshalb mir eine Verwendung desselben zu Verkaufsgewölben schon überhaupt nicht recht der Würde und dem Ansehen des Landes entsprechend erscheint, abgesehen davon, daß sich ohne sehr bedeutende Kosten überhaupt hier Gewölbe gar nicht herstellen lassen werden, weil der Bau des Landhauses auf dieser Seite ein ganz anderer ist, als in dem gegen die Herrengasse gewendeten Theile. Ich möchte hier auf diese Sache nicht weiter eingehen, wohl aber glaube ich, daß es Aufgabe des Landes ist, die Großcommune Graz, die Hauptstadt des Landes, in einem Unternehmen, welches im öffentlichen Interesse, zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Stadt getroffen wird und sehr bedeutende Geldopfer erheischt, eventuell auch mit Geldmitteln zu unterstützen und ich beantrage daher conform mit dem, was sich der Landes-Ausschuß dem Landtage zu proponiren erlaubte, für Punkt 2 folgende Fassung (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, 2. das alte Taubstummen-Institut in Berücksichtigung der von der Stadtgemeinde Graz durch die Erweiterung der Landhausgasse im öffentlichen Interesse gebrachten großen Opfer der Stadtgemeinde Graz über ihren

Wunsch um den Betrag von . . . fl. käuflich zu überlassen.“

Ich stelle rücksichtlich der Ziffer des Kaufschillings keinen Antrag, weil ich voraussetze, daß von anderer Seite dießfalls ein Antrag gestellt werden wird.

Rücksichtlich des Punktes 3 unterscheidet sich mein Antrag nur wenig von jenem des Finanz-Ausschusses. Ich möchte beantragen, daß derselbe zu lauten habe (liest):

„Sollte die Stadtgemeinde Graz auf den einen oder den anderen dieser Anträge nicht eingehen, so hat der Landes-Ausschuß bezüglich der weiteren Verfügungen mit dem Theater, beziehungsweise der alten Taubstummen-Anstalt, dem nächsten Landtage geeignete Anträge zu stellen.“

Ich möchte nämlich dem durchaus nicht vorgreifen, daß, falls der Verkauf der alten Taubstummen-Anstalt nicht perfect werden sollte, schon jetzt rücksichtlich des Verkaufes Anträge gestellt werden, da diese Anstalt derzeit im Wege einer Zerstückung für das Land nicht vortheilhaft verwendbar ist. Die Herren erlassen mir die Motivirung; diejenigen, welche Graz genau kennen, werden mir ohne Motivirung recht geben. Dagegen sind wir nicht in Verlegenheit, die Taubstummen-Anstalt, wenn sie nicht an die Gemeinde verkauft werden soll, für Landeszwecke vortheilhaft zu verwenden. Auch da werde ich mich jeder Ausführung enthalten, weil sie zu weit führen würde, und ich erlaube mir, diesen meinen Antrag, welcher sich im Wesen von dem des Finanz-Ausschusses gar nicht unterscheidet, sondern nur — ich möchte sagen — sich einer etwas vorsichtigeren Stilisirung erfreut, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

(Die Anträge des Abg. Dr. Ritter v. Schreiner werden unterstützt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf **Attems**: Ich werde dießbezüglich mich in eine weitere Erörterung einlassen und gleichzeitig mich auch über die Anträge des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Ritter v. Schreiner aussprechen. Was den Antrag desselben bezüglich Punkt 1, betreffend die Uebergabe des Theaters an die Gemeinde anbelangt, so habe ich, nachdem sein Antrag sich meritorisch von dem Antrage des Finanz-Ausschusses in keiner Weise entfernt, gegen die Annahme desselben nichts einzuwenden. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß unter dem im Antrage des Finanz-Ausschusses enthaltenen Worte „unentgeltlich“ nicht verstanden werden kann, daß wir das Theater der Gemeinde Graz einfach schenken, ohne daß dieselbe irgend eine Gegenleistung zu übernehmen hätte. Es ist auch schon aus dem Nachfolgenden zu ent-

nehmen, daß das nicht so gemeint sein konnte, indem die Gemeinde Graz eine bedeutende Gegenleistung, nämlich die Verpflichtung, das Theater auch künftighin fortzubetreiben, übernimmt. Das Wort „unentgeltlich“ kann also nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß wir der Gemeinde das Theater übergeben, ohne daß sie dafür eine Baarzahlung zu leisten hat. Das ist der Sinn. Nachdem jedoch dieses Wort möglicherweise an irgend einer anderen Stelle zu Mißdeutungen führen könnte, schließe ich mich dem Antrage des Landes-Ausschuß-Beisitzers Herrn Dr. Mitt. v. Schreiner in dieser Richtung an.

Bezüglich des Punktes 2 möchte ich Folgendes erwähnen: Der Werth des Taubstummen-Institutes wird im Berichte des Landes-Ausschusses vom 17. December 1886 mit einem Betrage von 60.000 bis 70.000 fl. angegeben. Ich werde mir erlauben, die diesbezügliche Stelle aus dem Berichte vorzulesen. Dieselbe lautet (liest:)

„Der Landes-Ausschuß hat damals für die gesammte Realität einen Kaufpreis von 70.000 fl. in Anspruch genommen. Allerdings findet sich diese Realität in dem Inventare der landschaftlichen Realitäten nur mit dem Betrage von 31.987 fl. eingestellt, jedoch wollte damit nie ausgedrückt werden, daß dieser Betrag auch die eventuelle Verkaufssumme der Realität bilden solle, sondern dieser Betrag sollte nur den Selbstkostenpreis des Institutes darstellen. Als Verkaufspreis kann mit Rücksicht auf den Werth des Gebäudes und auf den dort ortsüblichen Preis der Baugründe ein Betrag von 60.000 fl. immerhin als sehr billig bezeichnet werden.“

Wir sind also jedenfalls, nachdem wir uns bezüglich der Werthschätzung an nichts anderes als an den Bericht des Landes-Ausschusses halten konnten, berechtigt, den Preis von 60.000 bis 70.000 fl. anzunehmen. Nun fragt es sich, ob wir von diesem Preise in Rücksichtnahme auf einen anderen Umstand etwas nachlassen sollen. Ich bin der Ansicht, daß, nachdem dem Lande durch die Erweiterung der Landhausgasse thatsächlich ein großer Nutzen zukommen wird, indem die nördliche Front der Landhausgasse freigestellt werden wird, und daselbst lucrative Verkaufsgewölbe errichtet werden können, wir in Anbetracht dieses Umstandes auf 45.000 fl. heruntergehen sollen. Es würde dies einen Nachlaß von 15.000 bis 25.000 fl. bedeuten. Es wurde soeben vom Herrn Abg. Mitt. v. Schreiner in Abrede gestellt, daß das Land einen Nutzen aus der Erweiterung der Landhausgasse ziehen wird. Diese Aeußerung hat mich in nicht geringes Erstaunen versetzt, und es ist wirklich sehr schwer, aus den sich so oft widersprechenden Aeußerungen ein klares Bild zu machen. Ich

erinnere mich ganz genau, daß im Finanz-Ausschusse von einem der anwesenden Landes-Ausschuß-Beisitzer eindringlich und in sehr beredten Worten der Nutzen geschildert wurde, welchen die Erweiterung der Landhausgasse für das Land haben wird und daß der Landes-Ausschuß nur von diesem Standpunkte ausgehend, uns anempfohlen hat, dem Kaufpreise des Taubstummen-Institutes zuzustimmen. Heute wird uns wieder gesagt, das Land zieht aus der Erweiterung gar keinen Nutzen. Damals wurde gesagt, 12.000 fl. bringen wir herein für die Vermietung der Localitäten, heute heißt es wieder, die Herstellung dieser Localitäten wird sehr viel Kosten verursachen, und es sei problematisch, welchen Nutzen wir daraus ziehen werden. Es ist also wirklich schwer, diese verschiedenen Aeußerungen der Landes-Ausschuß-Beisitzer zu vereinbaren. Ich glaube und habe die innere Ueberzeugung, daß durch die Erweiterung der Landhausgasse dem Lande entschieden ein Nutzen zukommen wird, der jetzt allerdings ziffernmäßig sehr schwer zu berechnen ist, und von diesem Gesichtspunkte aus können wir einen Nachlaß im Preise des Taubstummen-Institutes unserem Gewissen und unseren Wählern gegenüber gewiß rechtfertigen. Der Standpunkt, den der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Mitt. v. Schreiner in seinem Antrage einnimmt, nämlich deshalb der Gemeinde einen Nachlaß zu gewähren, weil die durch die Erweiterung der Landhausgasse nothwendig werdende Niederreißung von Häusergruppen sehr viele Kosten verursachen wird, scheint mir sehr bedenklich und dürfte von ungünstigen Consequenzen sein. Wir sollen der Gemeinde deshalb, weil sie für irgend etwas ein Opfer gebracht hat, welches uns keinen Nutzen bringt, ein Geldgeschenk machen? Es könnte die Gemeinde bei jedem andern Anlasse, bei jedem Baue, der ihr viel Kosten verursacht, uns bitten, daß wir ihr etwas überlassen. Das ist also gewiß ein sehr bedenklicher Standpunkt. Weiters halte ich es für durchaus nicht ausgeschlossen, daß etwa die Gemeinde in einer späteren Zeit vielleicht wieder an das Land herantritt, mit einer Forderung aus dem Titel des Nutzens, welchen das Land aus der Erweiterung der Landhausgasse gezogen hat. Um das zu vermeiden, möchte ich die Herren eindringlichst bitten, auf den Antrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Ritter von Schreiner bezüglich Punkt 2 nicht einzugehen.

Was schließlich den vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Mitt. v. Schreiner gestellten Antrag anbelangt, welcher dahin geht, daß dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt werde, auch bezüglich des Verkaufes der alten Taubstummen-Anstalt in der nächsten Session Bericht zu erstatten, so schließe ich mich demselben aus den von ihm angegebenen Motiven vollständig an.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat sich den vom Herrn Abg. Dr. Nit. v. Schreiner bezüglich Punkt 1 und 3 gestellten Anträgen angeschlossen, jedoch den Antrag 2 des Finanz-Ausschusses aufrecht erhalten. Es stehen somit in Verhandlung die bezüglich Punkt 1 und 3 gestellten Anträge des Herrn Abg. Dr. Nit. v. Schreiner und der bezüglich Punkt 2 gestellte Antrag des Finanz-Ausschusses.

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Ich habe bezüglich Punkt 1 und 3 der Anträge nichts zu sagen und will nur zu Punkt 2 sprechen. Die allgemeinen Verhandlungen, die seinerzeit zwischen dem Landes-Ausschusse und der Stadtgemeinde Graz stattgefunden haben, sind über Wunsch des Landes-Ausschusses von dem Standpunkte aus geführt worden, daß sämtliche hier erwähnten Angelegenheiten, welche zum Theil schon durch den Beschluß des Landtages vom December erledigt sind, theilweise aber noch ihrer Erledigung harren, gemeinschaftlich behandelt werden sollen.

Von Seite des Finanz-Ausschusses ist man anderer Ansicht gewesen und hat einzelne Punkte separat verhandelt. Wenn seinerzeit die Vertreter der Gemeinde den von Seite des Landes-Ausschusses verlangten Preis von 60.000 fl. für das alte Taubstummen-Institut gewissermaßen als Basis mit in Verhandlung zogen, so gingen sie von der Ansicht aus, daß hierbei nicht nur die Frage des Joanneums, der Erweiterung der Landhausgasse, der Uebergabe des landsh. Theaters, sondern auch die Frage der Erbauung der Landwehrkaserne mitberücksichtigt würde. Wenn auch den Vertretern der Gemeinde der Preis von 60.000 fl. im Vergleiche zum eigentlichen Werthe per 31.000 fl. zu hoch gegriffen schien, so ließen sie diese höheren Ziffern unter der Voraussetzung passieren, daß die Gemeinde Graz durch eine Beitragsleistung in die Lage kommen würde, eine Landwehrkaserne zu erbauen. Nachdem sich aber heute die Sachlage geändert hat und im Punkt 2 von der Landwehrkaserne gar nicht die Rede ist, so haben die seinerzeit mit den Verhandlungen mit dem Landes-Ausschusse betrauten Vertreter der Gemeinde gestern eine Besprechung gehalten und sich dahin geeinigt, daß unter diesen Verhältnissen der Preis von 60.000 fl. nicht acceptirt werden könne. Allerdings habe ich nicht das Mandat, im Auftrage dieser Herren zu sprechen, weil diese selbst einen solchen Auftrag nicht haben können, sondern es wird seinerzeit von der Gemeinde Graz ein endgiltiger Spruch in dieser Angelegenheit erfolgen müssen. So viel steht jedoch fest, daß der Finanzausschuß zur Ansicht kam, daß für die Opfer, welche die Stadt Graz bei der Erweiterung der Landhausgasse in einem Betrage von nahezu 100.000 fl. gebracht hat, ein Betrag von

mindestens 15.000 fl. als Beitragsleistung gebühre. Wenn nun die Gemeinde Graz mit diesen 15.000 fl. sich zufrieden gibt, so hat sie wohl ein Recht zu verlangen, daß dieselben für sie auch in Wirklichkeit existiren. Wenn Sie das Taubstummen-Institut mit 60.000 fl. bewerthen und den Handel mit einer Gegenleistung von 45.000 fl. gegen dem, daß 15.000 fl. für die Erweiterung der Landhausgasse bleiben, abschließen wollen, so hat die Gemeinde die Voraussicht, daß diese 15.000 fl. nur auf dem Papier bleiben werden. Als von Seite der Gemeinde der Ankauf des alten Taubstummen-Institutes ins Auge gefaßt wurde, wollte man durch Adaptirung dieses Gebäudes für die Landwehrkaserne verwenden oder zum gleichen Zwecke zu einem Neubau schreiten. Während der Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und der Gemeinde hatten jedoch die Unterhandlungen mit dem Militär-Aerar ihren Abschluß gefunden, und dieselben ergaben, daß das Militär-Aerar aus sanitären und anderen Gründen für diesen Platz sich nicht entscheiden konnte und an die Gemeinde Graz das Verlangen stellte, auf welches schließlich eingegangen werden mußte, die Landwehrkaserne am Lendplatze zu erbauen. Die Gemeinde Graz glaubte trotzdem die Verhandlungen wegen Ankaufes des Taubstummen-Institutes nicht abbrechen zu sollen, weil von Seite des Landes-Ausschusses immer darauf Gewicht gelegt wurde, daß der Verkauf dieses Institutes mit in die anderen Verhandlungen einbezogen werde. Heute hat die Erwerbung des Taubstummen-Institutes für die Stadt Graz gar keinen Werth, wenigstens insofern nicht, daß sofort eine Verwendung für dasselbe vorhanden wäre. Die Gemeinde Graz müßte es also der Zeit und den Bedürfnissen ihres Gemeinwesens überlassen, dasselbe seinerzeit zu verwenden oder eventuell heute oder morgen zu parcelliren. Würde sie auf das Erstere, sowie auf das Letztere greifen, welches Letzteres der verborgenen Lage halber keinen besonderen Erfolg verspricht, so müßte sie mit Rücksicht auf die Nachbarschaft des Grazbaches — eine Sache, die nicht erst in der Neuzeit geschaffen wurde, sondern die seit jeher existirt — den Grazbach einwölben müssen. Wenn die Stadt sich entgegenkommend erweist und einen Complex ankaufen will, welcher heute für das Land keinen Werth mehr hat, und dessen Erhaltung ihm nur unnöthige Kosten macht, so sollte auch das Land entgegenkommend sein. Ich muthe dem Lande in dieser Frage, welche bereits so viel Staub aufgewirbelt hat, kein Opfer zu, und ich glaube in dieser Angelegenheit sowohl als Vertreter des Landes, als auch im Interesse der Stadt Graz, Ihnen nahelegen zu sollen, einen Preis zu bestimmen, welcher sich als der richtigere herausstellt. Ich kann keine Wette eingehen, aber ich möchte die

Gewähr geben, daß ein Preis von 60.000 fl. auch nach Jahren nicht zu erzielen sein wird.

Ich stelle demnach den Antrag, daß Punkt 2 des Ausschußantrages lauten möge (liest):

„Der Landtag ermächtigt den Landes-Ausschuß, daß alte Taubstummen-Institut der Gemeinde Graz in Berücksichtigung der von derselben durch die Erweiterung der Landhausgasse im öffentlichen Interesse gebrachten großen Opfer käuflich um den Betrag von 35.000 fl. zu überlassen.“

Ich würde mir jedoch erlauben, den Eventual-Antrag zu stellen, daß für den Fall, als der hohe Landtag auf die Fassung des Punktes II im Sinne des Antrages des Herrn Abg. Dr. Mitt. v. Schreiner nicht eingehen sollte, in dem Antrage des Finanz-Ausschusses Nr. 2 die Summe von 45.000 fl. auf 35.000 fl. reducirt würde. (Der Antrag des Abg. Koller wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Ich werde in Folge dieses Eventual-Antrages, falls die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Mitt. v. Schreiner und Koller zu Punkt 2 abgelehnt werden würden, über Punkt 2 des Ausschußantrages getrennt abstimmen lassen.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Der Herr Referent hat in Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. N. v. Schreiner bezüglich des Punktes 2 die Bemerkung gemacht, daß er für die Motivirung des Dr. v. Schreiner'schen Antrages aus dem Grunde nicht sein könne, weil daraus die unglückliche Consequenz hervorgehen könnte, daß die Stadt Graz, welche ja so oft Opfer im allgemeinen Interesse bringt, jedesmal oder doch öfters an das Land um eine Unterstützung herantreten würde. Darauf muß ich dem Herrn Referenten erwidern, daß seine Behauptung eine durch nichts erwiesene Vermuthung ist. Die Stadt Graz ist noch nie in einer Angelegenheit, welche nur städtische und nicht auch Landesinteressen berührt, an den Landtag bittlich herangetreten.

Wenn von Seite des Herrn Referenten weiter gesagt wurde, der Antrag Schreiner's könne auch deshalb nicht angenommen werden, weil Angesichts einer zugegebenen Vermehrung des Werthes des Landhauses durch die Erweiterung der Landhausgasse die Gemeinde in einem späteren, ihr günstiger scheinenden Zeitpunkt wieder an das Land um eine Beitragsleistung für Erweiterung der Landhausgasse herantreten könnte, wenn nicht ausdrücklich vom hohen Landtage gesagt würde, daß der ermäßigte Kaufpreis für das alte Taubstummen-Institut als eine solche freiwillige Beitragsleistung anzusehen sei, so muß ich bemerken, daß ich recht gut

weiß, daß das Land nicht verpflichtet ist, der Gemeinde irgend eine freiwillige Beitragsleistung zu gewähren oder ihr irgend etwas zu schenken und daß es mir durchaus nicht beifallen wird, den Beweis des Gegentheiles zu versuchen. Ich muß aber hier auch betonen, daß die Gemeinde Graz das ihr zustehende Petitionsrecht sich von Niemanden, auch nicht von dem Herrn Referenten des Finanz-Ausschusses wird verkürzen lassen. Sache des Landtages ist es allerdings, ob und in wie weit derselbe eine allenfalls gestellte Bitte der Stadt Graz berücksichtigen will oder nicht. Ich für meine Person glaube, daß die Stadt Graz nach den gemachten Erfahrungen nicht sehr häufig das Land mit Petitionen belästigen wird.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr sich zum Worte meldet (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Franz Graf Attems:** Es ist ganz natürlich, daß die geehrten Herren Vertreter der Stadt Graz ebenso wie gestern sich auch heute auf den Standpunkt der Stadt Graz stellen. Die Stadt Graz bietet uns 35.000 fl. als Endergebniß ihrer Verhandlungen an, während wir glauben, daß der Preis von 45.000 fl. der entsprechende wäre; es handelt sich daher in der ganzen Frage nur um den Betrag von 10.000 fl. Es haben jedoch nicht alle Vertreter der Stadt Graz diesen Standpunkt eingenommen, und ich glaube hier kein Geheimniß zu verrathen, wenn ich sage, daß gerade ein Vertreter der Stadt Graz, welcher dem Finanz-Ausschusse angehört, zuerst den Antrag gestellt hat, daß diese 45.000 fl. für das Taubstummen-Institut von der Stadt Graz gefordert werden sollen. Es herrscht also in dieser Richtung nicht einmal unter den geehrten Herren Vertretern der Stadt Graz vollkommene Uebereinstimmung.

Ich möchte aber noch auf etwas Anderes aufmerksam machen. Das Endergebniß der ursprünglichen Verhandlungen und Anträge war eben, daß die Gemeinde Graz 35.000 fl. zu zahlen gehabt hätte, während wir 45.000 fl. verlangten. In diesen ursprünglichen Anträgen der Stadt Graz war aber noch ein Punkt vorhanden, welcher gegenwärtig gar nicht mehr vorhanden ist, und das ist die Frage, ob das Land zur Erbauung einer Landwehrkaserne einen Beitrag leisten wolle oder nicht. Mit Rücksichtnahme darauf, daß die Gemeinde für die Errichtung der Landwehrkaserne einen Beitrag von Seite des Landes mit 25.000 fl. gefordert hat, hat sie sich erbötig gemacht, im Ganzen 35.000 fl. zu bezahlen. Wenn nun, wie ich nachweisen werde, dieses Begehren der Gemeinde hinfällig war, so mußte die Summe, welche die Gemeinde uns bietet, erhöht werden, und sie sollte eigentlich strenge ge-

nommen, wenn die Gemeinde bei ihrem ursprünglichen Antrage verharret, nicht 35.000 fl. sondern 55.000 fl. betragen. Ich werde mich bemühen nachzuweisen, daß die Gemeinde bezüglich der Landwehrkaserne keineswegs das Recht hat, den Betrag von 25.000 fl. vom Lande zu beanspruchen. Die Gemeinde hat sich, ohne den Landtag zu befragen, dem Aerar gegenüber verpflichtet, diese Landwehrkaserne zu errichten, welche Kosten dadurch der Gemeinde anlaufen werden, ist schwer, heute zu bestimmen, und haben wir darüber von der Gemeinde einen genauen Voranschlag nicht erhalten. Die Kosten belaufen sich nach Allem, was ich gehört habe, beläufig auf 100.000 fl. Wenn man den Bericht genau durchliest, so kann man den Eindruck bekommen, daß diese 100.000 fl. ein Opfer sind, welches die Gemeinde bringt, und daß sie daher sehr zu bedauern wäre, wenn sie vom hohen Aerar gezwungen würde, diese 100.000 fl. auch wirklich für die Errichtung einer Landwehrkaserne herzugeben. Das steht jedoch nicht so. Ich habe diesbezüglich Nachforschungen gepflegt und bin zur Kenntniß gelangt, daß die Gemeinde diesen Betrag von 100.000 fl. mit einem fixen Betrag von 4125 fl. jährlich verzinst bekommt. Wie die Gemeinde dafür, daß sie ein allerdings mit großen Kosten verbundenes Gebäude für das Aerar herstellt, welche Kosten ihr jedoch verzinst werden, vom Lande einen unverzinslichen Geldbeitrag verlangen kann, ist mir eben schwer begreiflich gewesen und das war auch der Grund, weshalb selbst die Vertreter der Gemeinde im Finanz-Ausschusse auf der Beitragsleistung des Landes zur Erbauung der Landwehrkaserne im Betrage von 25.000 fl. nicht weiter beharrt haben. Ich glaube somit erwiesen zu haben, daß, wenn man auf die ursprünglichen Anträge der Gemeinde zurückgreift, wir nicht 35.000 fl., sondern eigentlich 55.000 fl. zu erhalten hätten. Ich will mich jedoch im Interesse des guten Einvernehmens des Landes mit der Gemeinde, welches wohl auch in dieser Frage erzielt werden wird, nicht auf diesen äußersten Standpunkt stellen und ich glaube, daß sowohl das Landes-Interesse als auch das Interesse des guten Einvernehmens am besten dadurch gewahrt sein wird, wenn wir den Betrag von 45.000 fl. für das Taubstummens-Institut von der Gemeinde begehren, und möchte daher die Herren bitten, den Punkt 2 der Anträge des Finanz-Ausschusses ganz unverändert anzunehmen.

Abg. Dr. **Kienzl**: Ich bitte um das Wort zu einer tatsächlichen Berichtung.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Kienzl hat das Wort.

Abg. Dr. **Kienzl** (Vorstädte Graz): Der Abgeordnete, den der verehrte Herr Berichterstatter erwähnt hat

und der im Finanz-Ausschusse den Antrag gestellt haben soll, daß der Kauffschilling für das Taubstummens-Institut mit 45.000 fl. angenommen werde, bin ich, und ich habe keine Ursache, das zu verschweigen. Ich muß aber die Angelegenheit insoferne klarstellen, als die Situation, unter welcher dieser Antrag von mir im Finanz-Ausschusse gestellt wurde, eine ganz andere war, als sie jetzt ist. Ich habe nämlich damals meinen Antrag dem Antrage des geehrten Herrn Berichterstatters entgegengestellt, der dahin ging, einen Kauffschilling von 60.000 fl. von der Gemeinde zu fordern und für die Erweiterung der Landhausgasse der Gemeinde absolut nichts zu bewilligen. Ich habe aber auch gleichzeitig, als ich diesem Antrage des verehrten Herrn Berichterstatters gegenüber meinen Antrag gestellt habe, erklärt, daß ich den Kauffschilling von 45.000 fl. für das Taubstummens-Institut ganz objectiv als den richtigen halte und daß es nicht möglich sein wird, von irgend einer Seite einen höheren Kauffschilling für diese Realität zu erlangen, selbst in dem Falle nicht, wenn man die Realität öffentlich ausbietet oder eine Offertauschreibung für dieselbe veranlaßt. Ich habe weiters erklärt, daß, wenn die Gemeinde dieses Institut mit 45.000 fl. übernimmt, sie für die Erweiterung der Landhausgasse, die sie mit sehr bedeutenden Opfern, mit einem Kostenaufwande von 200.000 fl. herstellen ließ, absolut keine Entschädigung erhielt. Ich habe weiters erklärt, daß, wenn der Werth des Taubstummens-Institutes mit 60.000 fl. angenommen und wirklich ein Aequivalent von 15.000 fl. für die Erweiterung der Landhausgasse der Gemeinde gewährt werden würde, dieses Aequivalent mit den großen Herstellungskosten der Erweiterung in gar keinem Verhältnisse steht. Ich mache mich also unter diesen Umständen keiner Inconsequenz schuldig, wenn ich heute für den Antrag meines geehrten Herren Collegen Koller eintrete, und ich kann dies nach meiner Ueberzeugung auch als Landtagsabgeordneter im Interesse des Landes thun, weil ich fest überzeugt bin, daß das Land selbst diese 45.000 fl. für das Taubstummens-Institut vor einer Reihe von Jahren, vielleicht vor zehn Jahren nicht hereinbringen und daß das Gebäude, sobald die Taubstummenszöglinge in das neue Gebäude übersiedelt sein werden, auch gar kein nennenswerthes Miethzinsergebniß liefern wird und daß es daher im Interesse des Landes gelegen ist, selbst den reducirten Betrag von 35.000 fl. der Gemeinde zu bewilligen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung, die ich in folgender Weise vorzunehmen gedenke. Bezüglich der Punkte 1 und 3 werde ich die Anträge des Herrn Abg. Dr. N. v. Schreiner zur Abstimmung bringen, nachdem sich der Herr Bericht-

erstatte damit einverstanden erklärt hat. Bezüglich des Punktes 2 liegen jedoch Abänderungsanträge von zwei Seiten vor und werde ich zuerst den Antrag des Herrn Abg. Koller als den weitgehendsten zur Abstimmung bringen, dann den Antrag des Herrn Abg. Dr. N. v. Schreiner, und falls beide abgelehnt werden, den Antrag des Finanz-Ausschusses. Im letzteren Falle werde ich über die Ziffer, welche in dem Antrage 2 des Ausschusses enthalten ist, getrennt abstimmen lassen.

Abg. Dr. N. v. **Schreiner**: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, und ich glaube, sowohl der Herr Landeshauptmann, als das hohe Haus werden damit einverstanden sein, es möge zuerst mein Abänderungsantrag mit Auslassung der Ziffer zur Abstimmung gebracht werden, nachdem er mit dem Koller'schen Antrage vollkommen identisch ist. Fällt mein Antrag, so kommt der Antrag des Finanz-Ausschusses, auch mit Auslassung der Ziffer, zur Abstimmung; wird dagegen einer dieser Anträge angenommen, dann wäre über die Ziffer des Antrages Koller abzustimmen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Koller ist von demjenigen des Herrn Abg. Dr. N. v. Schreiner auch stilistisch verschieden. Wenn sich jedoch der Herr Abg. Koller dem Antrage Schreiner anschließt, so habe ich nichts dagegen, bloß den letzteren Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **Koller**: Wenn mein Antrag von demjenigen des Herrn Abg. Dr. N. v. Schreiner stilistisch abweicht, so ist dies nur ein Versehen beim Abschreiben, da ich mich streng an seinen Antrag gehalten habe.

(Bei der hierauf folgenden Abstimmung werden die Punkte 1 und 3 in der Fassung des Abg. Dr. N. v. Schreiner und Punkt 2 in der Fassung des Finanz-Ausschusses unter Ablehnung der zu Punkt 2 gestellten Abänderungsanträge angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe mitzutheilen, daß während der Sitzung der Bericht des Museal-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses vom 12. Jänner 1887 (Beilage Nr. 80), enthaltend die Vorlage des organischen Statutes für das steierm. Landes-Museum „Joanneum“ (Beilage Nr. 111) aufgelegt wurde.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend die Uebernahme eines Drittels der bei Bekämpfung der Reblaus den Grundbesitzern zugesprochenen Entschädigungen auf den Landesfond.

(Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Mufferer** (von der Tribüne): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß in Zeile 1 ein Druckfehler unterlaufen ist, indem es nämlich statt „Beilage Nr. 31“ zu heißen hat „Beilage Nr. 39“. Der Landescultur-Ausschuß hat es unterlassen, weil sein Antrag mit dem des Landes-Ausschusses gleichlautend ist, eine eingehende Motivirung voranzuschicken, weil bereits in der Landes-Ausschußbeilage eine ausführliche Motivirung enthalten ist, der der Landescultur-Ausschuß nichts beizufügen zu sollen glaubte. Der Antrag des Landescultur-Ausschusses lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, ein Drittel der bei Bekämpfung der Reblaus den Grundbesitzern zugesprochenen Entschädigung (§§ 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 3. April 1875, N.-G.-Bl. Nr. 61, dann §§ 3 bis 5 der zu obigem Gesetze erlassenen Novelle vom 27. Juni 1885, N.-G.-Bl. Nr. 3 de 1886) gemäß § 6 der vorbezogenen Novelle auf den Landesfond zu übernehmen.“

„Hiedurch erlediget sich zugleich die einschlägige Stelle des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 59.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Jagdangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 37) betreffend Abänderung des Wildschon- und Wildschaden-gesetzes.

(Beilage Nr. 100.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne): In Folge des an uns Landgemeinde-Vertreter von Seite der bäuerlichen Wähler gestellten Ansuchens, eine Reform der steiermärkischen Jagdgesetzgebung anzustreben, haben wir uns in der vorigen Session veranlaßt gesehen, einen diesbezüglichen Antrag im hohen Hause einzubringen, nachdem wir uns die Ueberzeugung verschafft haben, daß die gegenwärtige Jagdgesetzgebung Steiermarks den Interessen nicht vollkommen entspricht. Wenn sich diese Beschwerden von Seite der Grundbesitzer in letzter Zeit vermehrten, so dürfte der Grund auch darin gefunden werden, daß das gute Einvernehmen der Jagdherren mit den Grundbesitzern im Vergleiche zur früheren Zeit, namentlich in mehreren Gegenden des Oberlandes, nicht mehr besteht. In letzter Zeit wurde das

bürgerliche und bäuerliche Element in einigen Jagdrevieren ausgeschlossen. Nicht nur dieser Uebelstand ist es allein, welcher einem großen Theile, namentlich der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, Veranlassung gibt, Veränderungen in der Jagdgesetzgebung anzustreben. Durch die übermäßige Hegung des Wildstandes haben sich Verhältnisse herausgebildet, welche mit dem Rechtsgeföhle in einem gewissen Widerspruche stehen. Obwohl die Jagdgesetzgebung bestimmt, daß die durch das Wild verursachten Schäden den Betroffenen zu vergüten seien, so wird dies doch nicht in allen Theilen des Landes gleichmäßig durchgeführt, indem nämlich die Jagdpächter in den nördlichen, höher gelegenen Gegenden zu Wildschadenersätzen nicht in dem Verhältnisse herangezogen werden, als die Jagdpächter der südlichen, nieder gelegenen Theile. Dieses Verhältniß führte in letzterer Zeit auch dazu, daß die Besitzer großer Jagdgebiete in ihren höher gelegenen Revieren übermäßig hegten, ihre nieder gelegenen Gebiete dagegen aufgaben, in Folge dessen andere Pächter nicht selten Schäden, die durch das in den oberen Regionen gehetzte Wild verursacht werden, zu vergüten haben.

Es ist sogar vorgekommen, daß eine Gemeinde einmal gar keinen Jagdpächter gefunden hat, weil Niemand in diesem Falle gewillt war, die Wildschäden zu bezahlen, welche von dem aus den höheren Regionen herkommenden Wild verursacht werden. Mit Rücksicht hierauf hat der Landtag im vorigen Jahre dem Antrage auf Abänderung der bestehenden Jagdgesetze zugestimmt und den Landes-Ausschuß beauftragt, Vorlagen bezüglich des Wildschon- und Wildschadengesetzes dem nächsten Landtage zu unterbreiten.

Der Landes-Ausschuß ist dieser Verpflichtung nachgekommen, indem er in der diesjährigen Session ein Wildschongesetz vorgelegt hat, bezüglich des Wildschadengesetzes jedoch in Aussicht stellt, noch weitere Erhebungen zu pflegen und das Resultat abzuwarten, welches die Verhandlungen der Landtage anderer Kronländer, welche sich ebenfalls mit der Jagdgesetzgebung befassen, ergeben werden, um dann in einer der nächsten Sessionen dem Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Das Wildschongesetz wurde einem Sonder-Ausschusse zugewiesen und dieser hat dem hohen Landtage einen Bericht über dasselbe, sowie die Anträge desselben in Beilage Nr. 100 vorgelegt. Dabei erlaube ich mir zu constatiren, daß die Intention des Jagd-Ausschusses durchaus nicht dahin gerichtet war, das Jagdwesen überhaupt so wie bezüglich einzelner Wildgattungen gänzlich auszurotten, sondern das Bestreben desselben war nur dahin gerichtet, übermäßig große Wildstände, durch welche

der Landwirtschaft großer Schaden entsteht, in ihrem Gebiete einzuengen. Sein Bestreben war auch dahin gerichtet, demjenigen, dem Schaden verursacht wird, einen genügend großen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, um sich vor solchen Schäden einen Regreß zu verschaffen. Daß die Intention des Jagd-Ausschusses nicht dahin gerichtet war, das Jagdwesen im Allgemeinen zu beeinträchtigen, können die Herren schon aus dem Umstande entnehmen, daß er für Rehgaisse und Rehfänge eine längere Schonzeit fordert, als die bestehende Gesetzgebung.

Aus allen diesen Momenten möchte ich den hohen Landtag ersuchen, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen, und ich werde eventuell vorgebrachte Einwendungen in dem Schlußworte, welches mir als Berichtstatter zusteht, zu entkräften versuchen. Gleichzeitig erlaube ich mir, die Anträge des Jagd-Ausschusses zur Verlesung zu bringen.

Dieselben lauten (liest):

I.

„Der hohe Landtag wolle das angeschlossene Gesetz, womit § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 22, betreffend die Schonzeit des Wildes abgeändert wird, beschließen.“

II.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den in seinem Berichte, Beilage Nr. 37, Seite 3, in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, in der nächsten Session vorzulegen.“

Abg. **Primer** (H.-R. Graz): Wenn ich mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet habe, so geschieht dies mit Rücksicht auf die Petitionen, welche aus Untersteiermark in dieser Angelegenheit an das hohe Haus gelangten. Wenn dieselben auch nicht in großer Anzahl vorliegen, so dürften sie doch in's Gewicht fallen, nachdem dieselben von den größten Grundbesitzern und von verschiedenen Gemeinden unterzeichnet sind. Wenn aber die Herren auf die Menge von Petitionen großes Gewicht legen, so kann ich die Versicherung geben, daß im nächsten Jahre dem hohen Landtage Petitionen von sämtlichen Gemeinden Unter- und Mittelsteiermarks vorliegen werden. Ich gehe nun auf das Jagdgesetz selbst über. Mir scheint, das Jagdgesetz besteht, um einerseits den national-ökonomischen Werth zu schützen, andererseits Schutz zu bieten für die Jagdliebhaberei. Ich verkenne gewiß nicht den national-ökonomischen Werth der Jagd in manchen Gebieten und in Bezug auf manche Wildgattung, allein die Bertheidigung dieser Anerkennung überlasse ich Berechtigteren und stelle mich nur auf den Standpunkt der Petitionen, die zu beweisen trachten, daß namentlich ein

Thier, nämlich der Gase, gar keinen national-ökonomischen Werth hat, ja daß er geradezu ein Schädling sei.

Wenn ich sage, der Gase ist ein Schädling, so bezieht sich das hauptsächlich auf die Verhältnisse, wie sie in Untersteiermark im Allgemeinen bestehen. Die Jagdgebiete sind dort zusammengewürfelt von 2 bis 3 Gemeinden mit einem Flächenausmaße von 1000 bis 2000 Joch. Der Pacht-schilling hiefür beträgt 30 bis 80 fl. und das Ergebnis des Jagderfolges beträgt auch nicht mehr als 30 bis 80 fl. Diesem Werthe gegenüber steht der Schutz der Baumpflanzen. In diesem Gebiete von 2 bis 3 Gemeinden, die 30 bis 80 fl. Jagdpacht bekommen, sind 30.000 bis 50.000 Bäume zu schützen. Wenn Sie den Schutz eines Baumes gering gerechnet mit 2 kr. veranschlagen, so bekommen sie unnöthige Auslagen in der Summe von 600 bis 1000 fl., welchen Einnahmen von 30 bis 80 fl. gegenüberstehen. Man wird mir vielleicht einwenden, ja ein ordentlicher Grundbesitzer wird seine Bäume schon des Winters wegen beschützen müssen; diese Ansicht kann ich absolut nicht vertreten und ich will sie im Folgenden zu widerlegen trachten.

Wenn die jungen Bäume Schutz gegen den Winter brauchen würden, so müßten sämmtliche Bäumchen in den Obstgärten auch geschützt werden. Sie finden in solchen Gärten gar keinen Schutz gegen den Frost, gegen den Hasen allerdings durch die Umzäunung. Sie finden aber auch nicht, daß die Bäume daselbst durch den Frost Schaden leiden. Der Schutz gegen den Hasen, der gewöhnlich im Stroheindebande besteht, genügt bei weitem nicht, und Sie werden aus den Petitionen ersehen, daß der Gase nicht nur im Winter schadet, sondern daß er als genäschiges und gefräßiges Thier, ganz besonders aber wegen seiner großen Neigung zu den Obstbäumen auch mitten im Sommer großen Schaden anrichtet, und es kommt vor, daß er selbst dann, wenn in den Fluren und Wäldern alles voll von grünen Nahrungstoffen ist, sich doch an die Obstbäume wendet, um seiner Freßlust zu genügen. Aber selbst der Schutz, welcher gegen den Hasen angewendet wird, hat seine bedenklichen Folgen, denn unter dem Stroh, welches zum Schutze der Bäume verwendet wird, finden Mäuse bequem ihre Belustigung, und wenn der Gase nicht schaden kann, weil der Baum vor ihm geschützt ist, schaden die Mäuse, indem sie ganz ungenirt die Wurzel desselben abfressen.

Der Schaden, den der Gase also anrichtet, ist hauptsächlich in Bezug auf die Obstcultur ein sehr großer. Sie alle wissen und haben zu duzendmal gehört, wie sehr die Weincultur in diesen Gegenden zurückgeht, wie sehr man sich bemüht, in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen. Man ist zur Ansicht gekommen, daß auf die

jetzt bestehende Art und Weise die Weincultur nicht fortbestehen kann. Es ist richtig, daß die Flächen unserer Weingärten viel zu groß sind, als daß sie ordentlich bearbeitet werden könnten, und ich glaube, wir sollten uns, wenn wir die Weingärten überhaupt erhalten wollen, darauf beschränken, dieselben auf kleinere Flächen zu beschränken, damit diese intensiver bearbeitet werden können. Es kommt nun die Frage: Was sollen wir mit jener Abtheilung machen, die wir auflassen, um halbwegs ein Erträgniß zu erzielen? Mir scheint, daß die Obstcultur daselbst einzuführen ein geeigneter Standpunkt für einen großen Theil der Weingartenbesitzer wäre, allein es ist nicht möglich in den bergigen Lagen den Hochstamm zu kultiviren; sie müssen sich nach dem Beispiele anderer Länder auf die Zwerg- und Spalierbäume beschränken. Wenn Sie mir in dieser Beziehung Recht geben, dann geben Sie mir auch Recht, daß es für jene Gegenden absolut nothwendig ist, daß dem Hasen der Garaus gemacht wird. Ich weise auf Frankreich hin; Sie werden mir zugeben, daß dieses reiche Land uns in national-ökonomischer Beziehung dienen kann. Die Franzosen halten einen Hasenbraten für eine Delicatesse, sie bezahlen ihn gut, aber sie sagen: füttern und ernähren mögen ihn andere Länder. Man wird mir sagen, in Niederösterreich sind auch Hasen, sie leben ganz gut neben der Obstbaumzucht. Die Verhältnisse von Niederösterreich und Steiermark sind aber grundverschieden. Sie haben hier in den meisten Fällen Besitzungen von 30, 50, 100, 150 Joch. Sie finden hier Weingartenbesitzer mit 10 bis 40 Joch. In Niederösterreich gehört ein Weingartenbesitzer mit 4 bis 6 Joch zu den Seltenheiten. Solche mit 1 Joch gibt es genug. Die Obstbaumcultur ist dort auch nicht in so großem Umfange als in Steiermark. Ich will das durchaus nicht bestreiten, daß wir selbst in Untersteiermark Gegenden haben, wo der Gase eine Berechtigung hat. Ich weise auf das Pettauer Feld hin, wo er gewiß nicht schadet. Man soll dem Hasen seine Existenz lassen, wo er eine Existenzberechtigung hat. Wo er aber im großen Umfange schadet, dort soll durch eine gesetzliche Bestimmung dem Schaden, den er anrichtet, vorgebeugt werden.

Abg. Sagenhofer: Der Antrag des Jagd-Ausschusses entspricht nach meiner Ueberzeugung den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung nicht; es soll nämlich die Schonzeit für Rehgaisse und Rehtzige um zwei Monate verkürzt werden. Daß die Rehe den Grundbesitzern einen bedeutenden Schaden machen, ist bekannt. Dieser Schaden wird aber gewiß kein geringerer sein, wenn die Abschusszeit für diese Thiere verkürzt werden würde. Ich kenne in meinem Wahlbezirke Gemeinden, wo der durch die

Rehe angerichtete Schade bereits jetzt eine Calamität zu nennen ist. Indem ich es ihrer Erwägung überlasse, wer mehr schutzbedürftig ist, das Wild, respective die Jagd, oder die bereits so schwer belasteten Grundbesitzer, erlaube ich mir den Antrag zu stellen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der vorliegende Gesetzentwurf werde dahin abgeändert, daß die Schonzeit für Rehgaisse und Rehfische wie bisher für die Zeit vom 1. Februar bis 30. September festgesetzt werde.“

Landeshauptmann: Ich betrachte dies eigentlich als keinen selbstständigen Antrag, denn werden die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen abgelehnt, so bleiben ohnedies die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

Abg. Köberl (L.-G. Ordnung): Der Nothschrei der Grundbesitzer meines Wahlbezirkes zwingt mich dazu, in diesem hohen Hause das Wort zu ergreifen. Der Grund, warum ich im vorigen Jahre mit einigen Gesinnungsgenossen den Antrag bezüglich Abänderung des Wildschaden- und Wildschongesetzes eingebracht habe, ist ganz einfach. Wie ich durch Beispiele aus meinem Wahlbezirke beweisen kann, dringt das Wild nicht nur in Aecker, sondern auch in die Wiesen und Hutweiden ein, und richtet dort einen enormen Schaden an. Der Grundbesitzer, dem ein zur Nachtzeit eingebrochener Rudel Wild oft seine Aecker und Wiesen ruiniert, ist gezwungen, seinen Viehstand zu reduciren, und nicht mehr in der Lage, seine Steuern zu bezahlen. Mit Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes erlaube ich mir folgende Stelle aus einer vom Jagdschutzverein herausgegebenen Broschüre zu verlesen (liest): „Ich bin an der Jagdleitung seit vielen Jahren theilhaftig, bin daher in der Lage, aus eigener Erfahrung Daten anzuführen, um zu beurtheilen, ob und in wieferne in Obersteier die vom Abg. Köberl und Genossen tutti quanti vorgebrachten angeblichen Beschwerden wegen unzureichenden oder unzeitigen Ersatzes von Jagd- und Wildschäden und über allzugroße Vermehrung des Wildstandes begründet seien. Auf Grund dieser Erfahrungen bin ich in der Lage, zu constatiren, daß an den durch Hochwild verursachten Wildschäden nicht so sehr eine Vermehrung des Wildstandes, als vielmehr die in letzteren Jahren vorgekommenen rücksichtslosen Abstockungen der häuerlichen Waldungen, daher der Mangel an geeigneten Einstandsorten, Schuld tragen.“ Diesen Anwurf gegen mich kann ich wohl entschieden in der Richtung zurückweisen, daß in meinem Wahlbezirke nur wenige Grundbesitzer sind, die den ihnen eigenthümlichen Waldbesitz rücksichtslos abstoßen. Diese erfolgt von Seite der Grundbesitzer jener Partei, der auch der Broschürenschreiber angehört.

Was das angeblich große Erträgniß der Jagd in Steiermark anbelangt, so bin ich kein so geübter Rechner, um diese Summe nachzurechnen, aber ich glaube, daß meine Rechenkunst nicht nothwendig ist, um zu finden, daß die Grundsteuer und die sonstigen Abgaben, die der Bauer leisten muß, denn doch eine größere Summe repräsentiren, als 300.000 fl., welche in Steiermark aus der Jagd eingehen, und dazu kommt noch die Blutsteuer. Wenn in ernsten Zeiten das Vaterland ruft, wenn es gilt, sich gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen, in solchen Fällen standen unsere schlichten einfachen Söhne gehobenen Herzens neben dem Edelmann und opferten gleich diesem mit Freuden ihr Blut und Leben für das theure Vaterland. Wenn in solchen ernsten Zeiten der Sohn des Bauers, wenn nicht der Bauer selbst neben dem Edelmann kämpft, so verdient doch der Bauer auch, daß man ihn bei der Gesetzgebung nicht hinter dem Wilde ansetzt. Das sind die Worte, die ich heute hier mir vorzubringen erlaubt habe. Ich möchte die Herren, welche gewillt sind, den Bauernstand nicht seinem Untergange preiszugeben, bitten, den weitgehendsten Anträgen des Jagd-Ausschusses in Bezug auf das Wildschongesetz ihre Zustimmung zu geben. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Kaltenegger (L.-G. Umgebung Graz): Von allen Seiten meines Wahlbezirkes sind mir im Laufe der Zeit Briefe zugekommen und bei allen Versammlungen haben sich Hunderte von Bauern eingefunden, um den gleichen Ruf zu erheben: Helft uns, wir gehen durch das viele Wild zu Grunde! Und nachdem der geehrte Herr Berichterstatter sehr richtig eingangs seiner Worte erklärt hat, daß vorzüglich die Vertreter der Landgemeinden berufen sind, in dieser Angelegenheit Ordnung zu schaffen und diese auch gerne dem Rufe folgen, so zwingt es auch mich, die Leiden, wie sie namentlich der Landmann in der Umgebung Graz trägt, dem hohen Hause bekannt zu geben. Ich hoffe, es wird vielleicht dann gelingen, das hohe Haus zu bewegen, daß es um so lieber auf die Anträge des Jagd-Ausschusses eingeht.

In meinem Wahlbezirke gibt es allerdings keine Hirsche, dafür sind es die Hasen und die von den Jagdliebhabern gar so sehr geliebten Fasanen, die den Bauer zur hellen Verzweiflung bringen. Wenn ich Ihnen hier ein Rechenexempel, welches mir von einem ausgezeichneten Großgrundbesitzer, also von keinem kleinen Grundbesitzer, zur Verfügung gestellt wurde, vorbringe, so erkläre ich damit, daß die Verhältnisse, wie sie mir geschildert wurden, auch thatsächlich bestehen. Der betreffende Herr erklärt mir, daß seine Gemeinde, welche 1890 Foch mißt, einen Jagdpachtshilling per 80 fl. für ein Jahr gezahlt bekommt. Wenn man erwägt, daß in dieser Ge-

gend nachweisbar bei 20.000 Obstbäume angepflanzt sind, nicht etwa in Obstbaumschulen, sondern überall ausgelegt, so ist es richtig, daß man, wenn man nach § 4 des Wildschadengesetzes ein ordentlicher Landwirth sein will, die Bäume so vor Hasenfraß schützen muß, daß eine solche Arbeit zum mindestens per Baum auf 4 kr. zu stehen kommt, das macht bei 20.000 Obstbäumen 800 fl. aus. Weiters ist es nicht zu viel, wenn man den Schaden, den der Hase und der Fasan an Bohnen, Kukuruz, Haideu etc. anrichtet, mit 20 kr. per Joch und Jahr anrechnet. Ich möchte Sie bitten, sich gefälligst auf die Felder hinaus zu bemühen, wenn z. B. die Bohnen aufgehen, um dann zu sehen, wie das Herz der Pflanzen abgebissen ist. Kommt dann die Erntezeit, so steht der Grundbesitzer vor leerem Felde und verflucht die Bewürster seiner Ernte. Also mit 20 kr. per Joch ist der Schade, den der Hase und Fasan da anrichtet, gering angeschlagen und trifft in Mittelsteiermark überall zu. Wo hochentwickelter Ackerbau und Obstkultur betrieben wird, da stimme ich mit der Ansicht des geehrten Herrn Abgeordneten Pfriemer vollkommen überein, daß der Hase dort als vogelfrei erklärt werden soll.

Und erst der liebe Fasan! Gehen Sie nur einmal hinaus auf ein Haidefeld und sie werden sehen, wie daselbe ausschaut. Da heißt es, ja das hat der Fasan nicht gethan. Ja, wenn er den Schaden anrichtet, da ist niemand dabei, und wenn man bei der Ernte darauf kommt, da ist der Fasan schon wieder fort, das Haidefeld aber zum großen Theile vernichtet. Auf Kukuruzfeldern richtet der Fasan entsetzlichen Schaden an, denn er tritt den Kukuruz zusammen und packt dann den Kolben an. Auch in dieser Richtung wäre es wünschenswerth, wenn der Fasan nur dort gepflegt würde, wo der Eigenthümer über seinen Grund und Boden selbst zu schalten und zu walten hat.

Ich erkläre, daß ich keinen Antrag stellen werde, daß der Hase oder der Fasan ganz und gar vernichtet werden soll, weil ich weiß, daß ein solcher Antrag nicht angenommen werden würde und ich bin ganz zufrieden, wenn der Antrag des Jagd-Ausschusses angenommen wird. Ich hoffe, daß die Gemeinden selbst zur Erkenntniß kommen werden, daß nur dann, wenn sie die Jagd selbst behalten werden, dieser Uebelstand ganz abgestellt werden wird. (Bravo!)

Abg. Dr. **Pfcheiden** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um bezüglich der Schonzeit des Federwildes, namentlich aber bezüglich der Schonzeit der Fasanhennen einen Antrag zu stellen, wonach die Schonzeit so lange dauern soll, als dies in dem früheren Gesetze bestimmt war. Jetzt haben die

Fasanhennen eine längere Schonzeit nämlich vom 1. Februar bis zum 1. August.

Mein Antrag soll nun dahin gehen, daß die Schonzeit der Fasanhennen vom 1. März bis zum 15. September dauern soll, und ich möchte nur einige Worte zur Begründung meines Antrages sagen.

Es sind gewiß schon Klagen zu den Ohren der Herren gelangt, daß Fasanhennen, wo sie massenhaft auftreten, und in sehr großer Anzahl vorkommen, der Landwirthschaft schädlich sind. Durch das vorliegende Gesetz wird die Schonzeit der Fasanhenne verlängert und es könnte die Ansicht zur Geltung kommen, daß die Fasanhenne nicht gefährlich, ja daß sie vollständig unschädlich sei.

In der östlichen Steiermark waren vor 20—25 Jahren nur sehr wenig Fasane. Die Grundherrschaften hatten zu dieser Zeit nur etliche Exemplare auf ihrem eigenen Grund und Boden. Seit dieser Zeit, besonders aber in den letzten Jahren hat sich diese Wildgattung derartig vermehrt, daß in Feldbach und Radkersburg selbst und in den Ausläufern daselbst alles mit Fasanen angefüllt ist, ja es ist thatsächlich richtig, daß im Raabthale, im Bezirke Feldbach 1000 Exemplare in der verfloffenen Jagdsaison geschossen wurden, und es gibt noch kleinere Gemeinden, in welchen 100 bis 300 Stück Fasanen geschossen werden. Es ist, wie dies der Herr Vorredner bereits erwähnt hat, dann leicht erklärlich, daß diese Thiere sich dann auch von Kukuruz nähren, denn es reichen die Kolben für ihre Nahrung nicht aus. Es ist selbstverständlich, daß diese Thiere, wenn sie massenweise auftreten, Haideu und Acker durchziehend, großen Schaden anrichten, indem sie die Frucht niedertreten.

Freilich ist man auf die Antwort gefaßt, ja jeder Besitzer kann eine Vergütung des Schadens beanspruchen, er kann ja klagbar auftreten gegen jenen Jagdinhaber und Pächter, der durch seine Fasane ihm Schaden zufügt. Es ist aber auch andererseits richtig, daß bei den diesbezüglichen commissionellen Abschätzungen es wahrhaft zu vielen Unzukömmlichkeiten und auch zu gewissen Lächerlichkeiten gekommen ist, denn bei diesen commissionellen Abschätzungen beruft man sich immer und immer darauf, daß nicht die Fasane die schädlichen Thiere seien, sondern daß die Krähe und Elster diesen Schaden zugefügt hätten. So ist es im Bezirke Feldbach vorgekommen, daß ein Grundbesitzer Schadenersatz beansprucht hat für einen Schaden, den ihm Fasane angerichtet haben. Es kam die Commission, es wurde abgeschätzt und man fand, daß der Schade des Fasans nur in seinem Haideacker nicht mehr als 6 Kilo betrage. Ein Kilo mit 5 kr. ge-

schätzt, macht einen Schadenersatz von 30 fr. aus. Das, meine Herren, führt nur zu Erbitterungen und stört den so wünschenswerthen Frieden zwischen Jagdherrn oder Pächter und zwischen den Grundbesitzern.

Uzu oft kommt es vor, daß die Hasanen zu sehr gezüchtet werden und zu viel Hasanerien angelegt worden sind und dadurch eine Erbitterung unter der Bevölkerung und unter den Pächtern eintritt. Ich will das hohe Haus mit meinen Ausführungen nicht aufhalten und bitte daselbe, meinen Abänderungsantrag anzunehmen.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. P s c h e i d e n wird genügend unterstützt.)

Abg. Freiherr von **Moscon**: (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Nachdem sowohl der Werth der Jagd vom nationalökonomischen Standpunkte, wie auch die Bedeutung und Wichtigkeit der Landesculturverhältnisse genügend vom Herrn Berichterstatter behandelt worden, glaube ich einen Gesichtspunkt dem hohen Hause vor Augen führen zu sollen, der jedenfalls berücksichtigungswerth ist. Steiermark bildet in seiner Zusammensetzung aus einem fruchtbaren Hügellande und einem mehr oder weniger sterilen Alpenlande, das von reichen Gewässern durchzogen wird, heute weit mehr durch die Annehmlichkeit seiner Ansiedlungsplätze als durch die eigentliche absolute Rentabilität seines Grund und Bodens einen Anziehungspunkt für viele Persönlichkeiten, die sich Grundbesitz anzukaufen beabsichtigen. Unter diesen Ankäufern sind zunächst jene zu subsumiren, die kleine oder mittelgroße Realitäten erwerben, um auf dieser Scholle einen angenehmen Aufenthalt zu haben. Sie werden mir nicht widersprechen, daß bei derlei Ankäufen die Frage, ob eine mehr oder minder günstige Jagd damit verbunden ist, immer in den Vordergrund gestellt wird. Es ist allerdings richtig, daß die Jagd sehr oft auf Kosten der Cultur getrieben wird. Es ist aber auch andererseits nicht zu verkennen, daß der Werth dieser Realität bedeutend geschmälert würde, wenn das Land so zu sagen, von dem Wildstande gänzlich entvölkert würde. Das ist ein Umstand, auf den ich mir erlaube ganz ergebenst hinzuweisen. Von Seite des Herrn Berichterstatters ist darauf hingewiesen worden, daß seinerzeit das Jagdvergnügen in Obersteier allgemein war, daß sowohl der bäuerliche Mittelstand als der Bürgerstand sich daran betheilt haben, daß aber heute sich demselben nur die großen Jagdpächter hingeben. Das ist meines Erachtens gerade ein Beweis dafür, daß die Jagdpachtung nur um unverhältnißmäßig hohe Biffen erworben werden könne und in diesen Biffen liegt unverkennbar eine bedeutende Einnahme. Es läßt sich auch nicht widerlegen, daß zwischen den Jagdverhältnissen des Ober- und Unterlandes große Widersprüche bestehen, Gegensätze, die sich nach meiner

Ueberzeugung niemals ausgleichen lassen. Während die Jagd in Obersteiermark ein Nationalreichtum und ein Nationalvergnügen ist, ist es im Unterlande nur ein Accidens und wie ich bemerkte, bildet sie eine jener mehr oder weniger eingebildeten Annehmlichkeiten, die meines Erachtens in einem Lande, wo so viel fremdes Capital von Jahr zu Jahr bestrebt ist sich anzusiedeln, nicht hintangesezt werden sollte. Der Herr Berichterstatter wies darauf hin, daß die Wildschädenvergütungen nicht gerecht vorgenommen werden. Ich bin weitentfernt, ihm entgegen zu treten, ich glaube aber, daß dieser Umstand durch eine noch so malitios erfundene Schonzeit noch immer nicht gänzlich hintangehalten wird; denn Sie wissen sehr wohl, daß dem Jagdeigentümer nicht vorgeschrieben werden kann, wie er seine eigene Jagd innerhalb der Schonzeit ausnützen soll. Es ist auch heute schon das Zupachten der Gemeindejagden zu den größeren Revieren ein Umstand, durch den die Gemeindejagd mitunter einen verhältnißmäßig hohen Betrag erbringt, weil der Eigenjagdbesitzer seine langjährige Hege nicht durch eine vorübergehende Pachtdauer in Frage gestellt oder gar vernichtet sehen will. Auch darin ist wieder ein Moment gelegen, daß verhältnißmäßig hohe Beträge für Gemeindejagden überhaupt für pachtbare Jagden gezahlt werden. Die Rechnung, die der Vertreter der Umgebung von Graz, und wenn ich mich recht erinnere, auch der Vertreter des Bezirkes Radkersburg aufgestellt hat über das Mißverhältniß zwischen der Jagdpachtsumme und dem Schaden, den das Wild angerichtet, möchte ich bitten, nur cum grano salis einer Beurtheilung zu unterziehen; denn im Ganzen und Großen muß ich, der ich aus einer Gegend bin, wo der Wildstand kein beträchtlicher ist, betonen, daß nicht immer die Menge des Wildes den Schaden an Obstbäumen, um die es sich zunächst handelt, verursacht, sondern daß der Schade zumeist durch die elementare Ausartung des Winters eintritt. Insbesondere sind es die eintretenden Schneeverwehungen, welche den Hasen veranlassen, den schädlichen Fraß an den Bäumen vorzunehmen. Es ist auch nicht zu unterschätzen, daß, wenn auch die Hasen sehr decimirt werden, dies gegenüber jener Eventualität nicht von Erfolg sein wird. Ich verweise hier auf die Gegend der Bezirkshauptmannschaft Mann, wo der Hase nur in der raritätenweisen Anzahl vorkommt, nichtsdestoweniger aber die Schäden an den Obstbäumen beträchtlich sind. Ich würde den Herren zu erwägen geben, ob nicht dadurch die Jagd, die heute eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für das Land, respective die Gemeinden bildet, geschädigt, und der Zweck, den Sie vor Augen haben, denn doch nicht erreicht wird.

Abgesehen von alldem muß ich betonen, daß ich für

den all zu häufigen Wechsel der Landesculturgeseze mich gar nicht erwärmen kann. Die Landesculturgeseze soll man mit einer gewissen Rücksicht und mit einer gewissen Heiligkeit betrachten, und es erscheint mir unzweckmäßig, dieselben Geseze, die seinerzeit die Tendenz eines Schutzes des Wildes gehabt haben, über Bord zu werfen und durch andere zu ersetzen. Ein solcher Wechsel wird auch von der Bevölkerung unangenehm empfunden, worauf ich mir erlaube, die Herren Vertreter der Landgemeinden, die ja sonst immer für eine Stabilität und Continuität eintreten, aufmerksam zu machen. Was bezüglich der einzelnen Wildgattungen vorgebracht wurde, gehört nicht hieher, nur dem Herrn Abgeordneten des Bezirkes Radkersburg möchte ich ein Wort der Gnade zurufen bezüglich der unglücklichen Rehgaissen. Wer ein solches Thier in seinem Leben und Verhalten im Freien kennt, muß denn doch zur Ueberzeugung gelangen, daß die Schäden des Rehwildes überhaupt gering sind. Uebrigens möchte ich die Herren auf die Schußtabellen verweisen, welche darthun, daß unter allen Wildgattungen das Rehwild in absolut und relativ geringster Anzahl vorkommt. Eine Decimierung dieses Wildstandes zu planen, erschiene mir also ein Frevel.

Was den Schutz der Obstbäume betrifft und das angeregte Einbinden der Bäume mit Stroh, so begreife ich nicht, warum das Anstreichen (Anweißen) der Obstbäume nicht angewendet und empfohlen wird, wodurch die Obstbäume von der Insectenbrut unter der Baumrinde befreit und überdies dem Baume eine zweckmäßige Düngung zugeführt wird.

Ich möchte es sehr beklagen, wenn diese gewiß billige und außerdem für die Obstzucht an sich sehr zweckmäßige Maßregel nicht in Anwendung gebracht würde. Ich erlaube mir endlich noch auf den Umstand hinzuweisen, daß durch das Abnehmen der Waldungen, insbesondere der Niederwaldungen, und durch das Abnehmen der Auen an den größtentheils einer Regulirung entgegengehenden Flüssen, das Haarwild ohnedies bedeutend eingeschränkt wird. Speciell in meiner Umgebung nehmen alljährlich die Rodungen der Niederwälder auf kleinen Parzellen zu und ich kann versichern, daß der Hase constant in seiner Zahl abnimmt. Ich lebe auch in einem Weinlande, wo die Phylloxera bereits platzgegriffen hat und wo allerdings schon heute dem Obstbaue alle Aufmerksamkeit zugewendet wird. Es ist auch richtig, daß einzelne Schäden vorkommen, es ist auch richtig, daß nicht besonders große Entschädigungen vorkommen, aber nichts desto weniger würde ich, obgleich ich selbst beschädigt erscheine, nicht so leicht hin dieses Schongesez, welches im Jahre 1876 zum Frommen des Wildstandes

in Steiermark beschloffen worden ist, abzuändern mich entschließen können. Ich schließe mit einem französischen Citate: Je ne dispose pas, je ne propose rien, j'épouse! Ich beklage mich nicht, ich verklage nicht, ich lege Ihnen nur an's Herz, die Anträge des Jagd-Ausschusses abzulehnen, eventuell aber die seinerzeit von meinem unmittelbaren Gesinnungsgeossen aus dem Großgrundbesitze zu stellenden Abänderungs-Anträge anzunehmen. (Beifall!)

Landeshauptmann-Stellvertreter (den Vorsitz übernehmend): Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntniß zu nehmen, daß als Redner noch eingetragen sind die Herren Abgeordneten: Dr. Aufferer, Dr. Reicher, Sermann und Graf Kottulinsky. Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Aufferer, ich ertheile ihm daselbe.

Abg. Dr. **Aufferer** (St.-G. Pettau): Meine Herren! Bisher hat man eigentlich meistens nur von den Hasen gesprochen und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man in Bezug auf die Zeit etwas anderes vorgeschoben hätte, da auch ich vom Hasen werde sprechen müssen. Es ist in Folge der vielen Petitionen und in Folge der vielen Klagen, namentlich aus dem Unterlande, darnach gestrebt worden, die Schonzeit für den Hasen soviel als möglich zu verkürzen. Ich muß gestehen, daß ich auf eine solche Verkürzung der Schonzeit nicht den geringsten Werth lege, denn wenn der Jäger will, so kann er Hasen schon zu einer Zeit abschießen, wo sie noch trüchtig sind. Ich glaube, ein Jäger wird es wahrscheinlich nicht thun und wir werden denselben Zustand haben, den wir jetzt haben, aber eine Verminderung der Hasen, welche wir für das Unterland für unerläßlich halten, wird dadurch nicht eintreten. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß es nicht gut ist, daß die Schonzeit für das Ober- und Mittelland einerseits und für das Unterland andererseits genau mit demselben Datum beginnen und aufhören müsse, denn es sind ja die klimatischen Verhältnisse, als auch jene der Landescultur, im Unterlande ganz andere, als im Ober- und Mittellande. Im Unterlande lebt man von dem Erträgnisse der Weingärten — das heißt gegenwärtig geht man daran zu Grunde — und sucht sich durch das Erträgniß der Obstgärten zu erhalten (Heiterkeit). In Folge der mißlichen Verhältnisse, in welche die Weinbauern gerathen, mußten eine Reihe von Weingärten gerodet werden, denn die heutigen Verhältnisse sind nicht solche, daß man geringwerthige Weingärten mit irgend einer Aussicht auf Erträgniß noch fortbestehen lassen kann. Andererseits kommt dazu, daß ganz gewiß jetzt in Folge der Reblaus viele Weingärten, auch sogenannte bessere Lagen, aufgelassen werden müssen und da fragt es sich ganz richtig, wie mein Freund und

College, der Herr Abgeordnete Pfriemer, erwähnt hat, darum, was soll nun mit diesen Culturgründen geschehen? Die steilen Lehnen sind zu Aekern und Wiesen nicht zu brauchen, sind nicht geeignet zu einer anderen Cultur, wohl aber ist meist ein Obstgarten auf denselben noch zu erhalten, und wenn auch nicht gerade Spalierobst in demselben fortkommt, nachdem dieses nur im beschränkten Maße cultivirt werden kann, und zwar schon aus dem Grunde, weil es eine sehr sorgfältige Pflege braucht, so ist es doch immerhin ein Obstgarten. Diesen Obstgärten sind die Hasen um so gefährlicher, je feiner die Sorte des Obstes ist, welche darin vorkommt, weil man nicht so wie in Obersteiermark nur die Krone der Wildlinge veredelt, sondern auch den Stammbildner aus einer edleren Sorte nimmt. Diese Stammbildner haben eine feinere Rinde, welche vom Hasen mit besonders großem Vergnügen abgeringelt wird, in Folge dessen sie zu Grunde gehen.

Allerdings soll nun für diesen Schaden Ersatz geleistet werden; es ist dies gewöhnlich nicht der Fall, weil die betreffenden Grundbesitzer einen Ersatz nicht beanspruchen, denn sie wollen sich mit dem Jagdpächter nicht verfeinden. Vom national-ökonomischen Standpunkte aus ist jedoch ein Schaden vorhanden, und der Ersatz, den der Jagdpächter leisten würde, wäre nichts anderes, als eine Uebertragung einer gewissen Geldsumme von einer Tasche in die andere und der national-ökonomisch angerichtete Schaden, der dadurch entsteht, daß ein ertragsfähiger Baum ruiniert wird, ist damit nicht wieder gut gemacht (Sehr gut! links), das ist immer im Auge zu behalten. Ich würde es daher für außerordentlich zweckmäßig halten, wenn ein Gesetz geschaffen würde, und hiezu geben die eingelaufenen Petitionen dem Landes-Ausschusse die nöthigen Anhaltspunkte, wonach in solchen Gegenden, wo der Weinbau und die Obstcultur betrieben werden, die Gemeinde unter Zustimmung der politischen Behörde das Recht haben soll, die Jagd nicht zu verpachten. Das, glaube ich, ist das einzige Auskunftsmittel. (Sehr richtig!) Und ich spreche hier nicht von Obersteiermark, denn ich kenne die Verhältnisse desselben viel zu wenig und es hat selbst so gewiegte Vertreter für seine Angelegenheiten, daß es mich wohl nicht braucht, sondern ich spreche nur von Untersteiermark und da möchte ich Sie fragen: Was sind die Jagdpachtsummen sammt und sonders werth? Wir haben einzelne Gemeinden, die nur mit 3 fl. verpachtet werden und ein Jagdpachtshilling von 10 bis 15 fl. ist schon ein ziemlich bedeutender. Ich selbst habe außer meiner eigenen Jagd noch vier Gemeinden in Pacht. Nachdem ich zwölfmal auf der Jagd war und keinen Hasen zu Gesicht bekommen habe — so schaut es bei uns

mit dem Jagdresultat aus — bin ich zum dreizehnten Male auf die Jagd gegangen und habe wieder keinen Hasen gefunden. (Rufe: Ja, dann kann er doch auch nicht schaden!) Ich bitte, er schadet doch. Es wäre also nothwendig, daß hiebei darauf gesehen werde, daß ganze Bezirke, zusammenhängende Complexe nicht verpachtet würden und daß unter den Gemeinden eine gewisse Verstärkung erzielt werde. Denn in den weiten Ebenen schadet der Hase wenig und das ist vielleicht der Grund, warum er in Niederösterreich und Böhmen und warum er auf dem Grazer-, auf dem Pettau- und Leibnitz-Felde keinen großen Schaden anrichtet. Ganz anders aber stehen die Verhältnisse in dem Hügellande in Untersteiermark. Dort finden sich, wie gesagt, verhältnißmäßig wenig Hasen, aber diese wenigen Hasen ziehen sich mit dem Zuzuge, den sie aus den Ebenen bekommen, in schneereichen Wintern auf die sonnigen südlichen Lehnen zurück, weil dort der Schnee rasch vergeht, suchen dort ihr Futter und finden es auch daselbst, weil wir ja auf diesen Lehnen unsere Obstcultur und unsere Weingärten angelegt haben. Und in diesen, meine Herren, richten sie einen enormen Schaden an, denn sie fressen hier die Neben- und die Obstbäume an. Aus diesem Grunde halte ich es für sehr zweckmäßig, wenn der Landes-Ausschuß bei Erledigung der ihm zugewiesenen Petitionen vielleicht auch den Umstand in Erwägung ziehen würde, ob nicht für Untersteiermark, vielleicht speciell nur für jene ausschließlich vom Obst- und Weinbaue lebenden Theile desselben mit Ausschluß des oberen Draugebietes die gänzliche Freigebung der Jagd sich empfehlen würde. Ich bin nicht im Stande, über die großen Schäden, welche die Fasane anrichten, hier zu sprechen, aber ich muß gestehen, ich habe eine kleine Befriedigung darüber empfunden und es mochte das vielleicht ein Tropfen angeborener Bosheit sein. Mich hat diese Angelegenheit an die Krähen erinnert und an ein Gesetz, welches Sie mir geworfen haben. Das, was hier von den Fasanen gesagt wurde, trifft bei uns bezüglich der Krähen ein, und diesen haben Sie eine unbedingte Schonzeit gegeben. Kein Mensch darf nach unserem Gesetze Krähen schießen, darf überhaupt Vögel, insofern sie nicht jagdbares Wild sind, etwas zuleide thun, und ich bin überzeugt, daß gar viel von jenen Schäden, welche den Fasanen jetzt aufgehalst werden, auf Rechnung der Krähen zu setzen ist. (So ist es! Links.)

Es wird sich vielleicht die Nothwendigkeit ergeben, daß Sie auf jenen Gesetzesvorschlag, den ich gebracht habe, zurückzukehren genöthigt sind, wenn ich es nicht mehr thue. Wir haben in Untersteiermark südlich der Drau gar keine Fasanen. Es ist mir nämlich nicht bekannt, ob irgendwo Fasanerien sind, aber Krähen haben

wir dafür in großer Zahl und die Schäden, welche von jener (rechten) Seite des Hauses den Fasanen zugeschrieben wurden, nämlich das Abbrechen der Kolben und das Anfressen des Maises werden von Seite der Krähen angeordnet, was man jederzeit mit eigenen Augen sehen kann. Dabei ist noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Krähe ein schlauer Vogel ist, den man nur schwer schießt, und von dem man, wenn man ihn geschossen hat, keinen Nutzen hat, während die Fasane einen Nutzwert haben. Wenn wir also die schädlichen Vögel ausröten oder ihre Zahl reduciren wollen, so fangen wir mit den Krähen an und erst dann lassen wir die Fasanen nachfolgen. (Bravo, Bravo!)

Ich möchte mich noch gegen eine andere Auffassung wenden, welche allerdings ganz leise vom unmittelbaren Herrn Vorredner gestreift wurde. Es ist die Bemerkung gefallen, daß die Jagdpachtschillinge der Gemeinde zu Gute kämen. Das ist unrichtig, denn sie gehören nicht der Gemeinde, sondern sie müssen nach dem Gesetze an die Grundbesitzer vertheilt werden und ich würde mich ganz ausdrücklich verwahren, daß dies anders geschehe, als im Gesetze bestimmt ist. Es wäre dies nichts anderes, als eine Ueberwälzung eines Theiles der Gemeindefasten auf den Grundbesitz. An den Gemeindefasten beizutragen ist eben so eine Verpflichtung des Bürgers und Fabrikanten wie des Grundbesizers, aber jener erleidet keinen Wildschaden, und wenn das Gesetz dem Grundbesitzer jenen Theil, der nach dem Flächenmaß auf ihn von dem Jagdpachtschilling entfällt, zugesprochen hat, so ist das mit Rücksicht darauf geschehen, daß er auch derjenige ist, der den allfälligen Schaden durch das Wilder leidet; aber der Haus- und Fabrikbesitzer erleidet keinen Schaden, folglich hat er auch keinen Anspruch. Würden diese Gelder in die Gemeindecasse fließen, so würde der Bauer und Grundbesitzer neuerdings einen Theil der Lasten auf seine Schultern ganz allein nehmen müssen. Ich kann auch nicht die Ansicht des Herrn Vorredners theilen, daß man Gesetze eine lange Reihe von Jahren bestehen lassen muß, nur aus einer conservativen Auffassung. Ich bin der Ansicht, daß, sobald man Sicherheit darüber hat, daß das Gesetz schlecht ist oder den Bedürfnissen des Landes nicht entspricht, man dasselbe abändert. Man hat eben in den acht Jahren, seitdem das Jagdgesetz besteht, genügende Erfahrungen mit demselben gemacht, und es ist weiters ein Umstand vorhanden, warum gerade in Bezug auf das Hochwild in Obersteiermark und die Hasen in Untersteiermark jetzt massenhafte Klagen erhoben wurden. Der Grund liegt hauptsächlich darin, weil in Obersteiermark, wie wir gehört haben, zum Theil die Jagd an weniger noble Jagdherren übergegangen ist, und für

Untersteiermark liegt der Grund darin, daß wir durch den allgemeinen Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse in eine mißliche Lage versetzt worden sind, in Folge dessen man sich vielfach als einzigen Ausweg, um noch bestehen zu können, auf den Obstbau geworfen hat, und im Obstbau der Hasen uns außerordentlich schädigt. Wenn ich daher das, was ich sagen wollte, kurz zusammenfasse, so möchte ich wenige Punkte markiren, das ist 1. daß die Verhältnisse bezüglich der Jagd in Ober- und Untersteiermark verschieden sind, daher das Beginnen und das Aufhören der Schußzeit zwischen Ober- und Untersteiermark nicht unbedingt gleich sein muß. 2. daß die Jagd Untersteiermarks nahezu gar keinen national-ökonomischen Werth hat, und auch kein neuenswerthes Ergebnis abwirft, und daher der Grund der Berücksichtigung resp. der Aufrechthaltung der dermalen bestehenden Zustände wegfällt, daß ferner bei dem Umstande, als in Untersteiermark die Obstcultur einen ungeahnten Aufschwung nimmt, der Hasen in Untersteiermark unbedingt den Schutz nicht verdient und in Folge dessen der hohe Landes-Ausschuß erwägen möge, ob es sich nicht für Untersteiermark, speciell in den Wein- und Obstbau treibenden Gegenden empfiehlt, die Jagdverpachtung den Gemeinden nicht obligatorisch aufzutragen, sondern ihnen bezirksweise unter Zustimmung der politischen Behörde die Freiheit zu gestatten, die Jagd auch nicht zu verpachten.

Abg. **Jermann** (L.=G. Mann): Ich wollte nur in formeller Beziehung beantragen, daß nach der Generaldebatte über diesen Gesetzantrag und der hierauf erfolgten Abstimmung die Schonzeit abgefordert für jede einzelne Wildgattung zur Verhandlung und Abstimmung gebracht und nicht nach ganzen Absätzen verhandelt werde. Dazu bestimmt mich der Umstand, daß bereits einige Anträge eingebracht wurden, welche specielle Wildgattungen zum Gegenstande haben.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden, weil ohnedies bereits zwei Anträge vorliegen. Wir befinden uns in der Generaldebatte und es gelangt nun, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Reichler sich aus der Rednerliste streichen ließ, der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky zum Worte.

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.=G.=V.): Ich hätte eigentlich keine Veranlassung, in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen, nachdem ich im Großen und Ganzen mit dem Berichte des Jagd-Ausschusses einverstanden bin und zum Gesetze selbst nur in minder wesentlichen Punkten meine abweichende Meinung äußern und mir meine Anträge in dieser Richtung vorbehalten werde. Jedoch die Ausführungen mehrerer Herren Redner zwingen mich

geradezu, das Wort zu ergreifen. Nach meiner Anschauung und nach Kenntniß der diesfälligen Verhältnisse, in den verschiedenen Landestheilen glaube ich, und ich bitte im Vorhinein für meinen Ausdruck um Entschuldigung, daß einige Vorredner sich doch hie und da einiger Uebertreibungen schuldig gemacht haben. Wenn unter uns ein Zuhörer oder Fremder wäre, der diese Debatte verfolgt hat, so müßte er zu der Meinung verleitet werden, daß auf unseren Alpen des Oberlandes mehr Hochwild sich befindet, als man Nuthiere sieht und daß der Hase im Unterland so zahlreich auftritt, wie die Phyllogera und noch gefährlicher. Er müßte glauben, daß der Grundbesitzer den Jagdberechtigten schutz- und rechtlos gegenübersteht, daß er kein Mittel in der Hand hat, um die Vergütung der ihm zugefügten Schäden zu erwirken, ja, er müßte glauben, daß die Behörden, welche berufen sind, das gegenwärtige Jagdgesetz handzuhaben, stets gegen den Grundbesitzer entscheiden. Ich gebe vollkommen zu, daß es hie und da vorkommen kann, und solche Fälle sind vorgekommen, daß der Grundbesitzer seinen Wildschaden nicht in ausreichender Weise vergütet erhalten hat. Aber im Allgemeinen stelle ich die Behauptung auf, daß das nicht richtig ist, daß im Allgemeinen die Wildschäden in ausreichendem, den Werth des Schadens oft weit übersteigendem Maße gezahlt werden. (Rufe rechts: Oho!) Diese Ohos beirren mich gar nicht in meiner Ueberzeugung, weil ich in diesem Punkte sehr gewichtige Erfahrungen gemacht habe, die in allen Landestheilen bestätigt werden. Die Wildschaden-Ersätze werden von dem Jagdbesitzer schon aus dem Grunde, um sich nicht einer weitwendigen Proceßführung auszusetzen und um das gute Einvernehmen mit den Insassen der Gemeinde zu erhalten und um sich die Verpachtung für die Zukunft zu sichern, in der weitaus größeren Zahl von Fällen im größeren Maße angeboten, als der Schaden beträgt. Wenn man die Wildschaden-Ersätze mit dem möglichen Reinertrag der betreffenden Parzellen vergleicht, so wird man finden, daß die bezahlten Schäden oft das fünf- bis zehnfache ausmachen. Allerdings wurde von einem Herrn Vorredner gesagt, daß der Grundbesitzer die Weitwendigkeit einer Klage scheue und daher gar keinen Wildschaden begehren werde. Ich muß gestehen, diese Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Aufferer würde mich verlocken, in seiner Nähe eine Jagd zu pachten, ich würde dann vielleicht andere Erfahrungen machen als ich bisher gemacht habe.

Eine Meinung, die vielfach zu Tage getreten ist, ist auch die, daß Jene, welche die Jagd im Großen und Ganzen erhalten wollen und für die gegenwärtige Gesetzgebung eintreten, sich übertriebene Vorstellungen von dem Werthe der Jagdpachtshillinge gemacht haben. Dagegen

möchte ich mich und viele meiner Gefinnungsgeoffenen verwahren. Wir überschätzen nicht im Geringsten den Werth der Jagd. Es fällt uns nicht bei, denselben zu vergleichen mit dem Werthe, welchen die Land- und Forstwirtschaft ausmachen, aber wir glauben, daß die Jagd auch nicht zu unterschätzen ist und beide nebeneinander sehr gut bestehen können. Es ist eigenthümlich, daß gerade in einem Lande wie Steiermark, welches von seinem Flächenmaß nahezu 68% Waldland und unproductives Land besitzt, und daher nur 32% Acker, Wiesen und Gartenland, die Klagen über den hohen Wildstand zugenommen haben, während andere Länder, in welchen dieses Verhältniß umgekehrt ist, Länder, welche eine viel höhere Entwicklung, eine viel intensivere Land- und Forstwirtschaft aufweisen wie Steiermark, sich eines sehr bedeutenden Wildstandes erfreuen, ohne daß es zu solchen Klagen und zu so weitgehenden Wünschen bezüglich des Schongesetzes gekommen ist. Es ist ganz richtig, daß in Untersteiermark die Obstbaumzucht einen hervorragenden Aufschwung genommen hat, aber ich weiß es nicht, ob sie auf jener Höhe steht wie im nördlichen Böhmen, wo auch ein sehr bedeutender Wildstand vorhanden ist. Dasselbe gilt für Niederösterreich bezüglich der Weincultur, welche einen weitaus größeren Werth hat, als unsere steiermärkische, und es ist wohl kein Unterschied, wenn, wie der Herr Abgeordnete Dr. Aufferer bemerkt hat, in Niederösterreich das Weinland in den Händen mehrerer Besitzer sich befindet und die einzelnen Weingärten daselbst auch kleiner sind. Die Gefahr des Schadens wird dadurch an und für sich nicht vermehrt. Es ist vielfach auf die Verschiedenheiten zwischen dem Ober- und Unterlande hingewiesen worden und ich muß hier beifügen, daß eine solche Verschiedenheit nicht nur zwischen dem Ober- und Unterlande, sondern auch zwischen dem Ober- und Mittellande besteht. Allein, wenn bei der Gesetzgebung auf alle diese zahlreichen Verschiedenheiten Bedacht genommen würde, wenn wir weiters auch auf oft nur locale Verhältnisse, wie sie von manchen Herren Rednern berührt wurden, Bedacht nehmen wollten, so würde das wohl nicht gut angehen, denn dies würde zu einer unentwirrbaren Confusion in der Gesetzgebung führen. Ich glaube vielmehr, wir können nur von gewissen allgemeinen Verhältnissen ausgehen und wir sollten vielmehr die Durchschnittsverhältnisse des Landes in Betracht ziehen.

Auf die finanzielle Seite der Jagdfrage und des Jagdwesens im Allgemeinen will ich nicht weiter eingehen und will mir nur einen neuen Gesichtspunkt ganz kurz anzuführen erlauben. Ich hätte es vollkommen verstanden, wenn die Herren Vertreter der Landgemeinden — und die haben ja zunächst mit dem Jagdwesen zu thun —

anstatt das Jagdwesen einzuschränken, vielleicht geradezu für die Zukunft bedeutend zu schädigen, es versucht hätten, finanziellen Vortheil für die Gemeinden und namentlich für die Landgemeinden herauszuschlagen, und ich glaube, es wäre dies nicht so schwer möglich gewesen, wenn sie neue gesetzliche Bestimmungen und rationellere, als die gegenwärtig gestalteten Jagdgebiete angestrebt hätten, welche ganz ungeahnte Einnahmen für das Land gehabt hätten und so auch den Wohlstand der einzelnen Gemeinden vermehrt haben würden. Ja, man hätte vielleicht auf eine Vermehrung der Jagdkartentaxen reflectiren und Bestimmungen beantragen können, wonach alle diese Einnahmen den Landgemeinden zugeführt worden wären und zwar zu einem Zwecke, der ungeheuer wichtig ist, zu dem aber zu unserem allgemeinem Bedauern die Mittel häufig fehlen, nämlich zur Bestreitung der Armenpflege. Und ich finde, es wäre nützlich und schön gewesen, auf diese Weise das Vergnügen in den Dienst der Humanität zu stellen. Ich stelle in dieser Richtung keinen Antrag, weil derselbe zu weit führen würde, sondern möchte nur den Herren Vertretern der Landgemeinden empfehlen, sich dieses Gedankens zu bemächtigen. Ich schließe nun meine Ausführungen, da die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, und möchte Sie bitten, bei Berathung dieser Beilage ohne Voreingenommenheit, sei es in dieser oder jener Richtung vorzugehen. Das Jagdwesen verdient, glaube ich, in Steiermark, wie dies auch der geehrte Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, immerhin einige Berücksichtigung und Sie werden demselben diese Berücksichtigung sehr leicht zutheil werden lassen und dabei auch die Interessen der Grundbesitzer — und per parenthesis bemerke ich, ich bin auch Grundbesitzer und habe Erfahrungen dafür, welchen Einfluß der Wildstand auf den Grundbesitz und auf die Landeskultur ausübt — wahren können.

Zum Schluß möchte ich Ihnen Folgendes zu bedenken geben. Es ist viel leichter und viel schneller geschehen, einen Wildstand zu ruiniren, als ihn zu heben (Sehr richtig!) und wir haben genügende Beispiele von anderen Ländern, wo man den Wildstand zuerst ruinirt hat und wo dann Geseze geschaffen werden mußten, um ihn langsam zu heben, was aber nur sehr allmählig geht und sehr viel Zeit braucht. (Beifall.)

Abg. Dr. **Kogbeck** (St.=G. Radkersburg): Ich habe mir nur zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten. Der Herr Abg. Freih. v. **Moscon** hat in seiner Rede des Abgeordneten von Radkersburg erwähnt. Ich constatire hiermit, daß ich als Abgeordneter von Radkersburg bisher das Wort nicht ergriffen habe.

Abg. Freih. v. **Moscon** (G. G. B.): Ich habe

bei Erwähnung des Herrn Abgeordneten für Radkersburg hinzuzufügen vergessen: für die Landgemeinden Radkersburg.

Weiters habe ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. **Ausserer** zu bemerken, daß, soweit meine Erfahrungen reichen, im politischen Bezirke Mann die Jagdpachtschillinge lediglich den Gemeinden zugewendet wurden, und dieselben betragen nahezu 3000 fl. Es ist bis jetzt von keinem Grundbesitzer die Vertheilung dieses Betrages angesprochen worden. Würde sie angesprochen werden, so würde sie nur dem Großgrundbesitzer zugute fallen und ich für meinen Theil könnte gerade vom Standpunkte der Wahrung der Interessen der Gemeinden einen solchen Anspruch kaum rechtfertigen.

Abg. **Bošnjak** (L.=G. Cilli): Ich fühle mich als Vertreter eines Landgemeinden-Bezirktes und zwar nicht nur in dieser meiner Eigenschaft, sondern auch aus innerster Ueberzeugung veranlaßt, das Wort zu ergreifen und zwar insoferne, als ich mich gegen jede allzugroße Vermehrung des Wildstandes aussprechen muß. Ich bin für die Verschärfung des Jagdgesetzes insoferne als dieselbe anstreben muß, eine allzugroße Vermehrung des Wildes zu verhindern. Das ist mein principieller Standpunkt, dem ich dadurch Ausdruck gegeben habe, daß ich Petitionen in diesem Sinne und zwar in der schärfsten Tonart von Grundbesitzern aus Tüchern überreicht habe, welche um die vollständige Freiegebung der Jagd, respective um die Vogelfreierklärung der Hasen gebeten haben. Ich gehe zwar nicht so weit, aber im Interesse der Landwirthschaft und vorzüglich im Interesse der in Untersteiermark an Stelle der leider beinahe vollständig zu Grunde gerichteten Weincultur getretenen Obstbaucultur habe ich das Wort ergriffen, um meinen Standpunkt in dieser Frage zu kennzeichnen.

Ich weiß nicht, ob es richtig ist, aber ich las vor einigen Jahren in den Zeitungen, daß ein ausgewachsener Hase im Ganzen 100 Pfund Heu brauche und durchschnittlich 5 Pfund wiegt. Ich glaube, daß der Werth des Futters, das der Hase braucht, größer ist, als der Werth des Hasen selbst. Daß der Hase schädlich ist, ist eine Sache, die heute ausführlich erläutert wurde. Ich selbst habe in der letzten oder vorletzten Landtagsession einen Fall erzählt, wo eine große Schadenersatzverhandlung im Saanthalde bezüglich eines Hasenraubes in einem Weingarten gepflogen wurde. Der Hase ist speciell in meinem Wahlbezirke sehr schädlich.

In anderer Beziehung sagen die Jagdfreunde: Die Gemeinden bekommen einen größeren Pachtschilling für die Jagd. Das ist richtig für den Umkreis der Städte, allein die kleinen Gemeinden müssen ihre

Jagden oft um 2 bis 3 fl. verpachten, weil sich wenig Pachtlustige finden. In welchem Verhältnisse steht der Betrag des Pachtshillings zu dem Aufwande, respective zu der Nahrung, welche die einzelnen Thiere brauchen? Ich glaube, daß alle Vertreter der Landgemeinden darin einig sein werden, daß das Jagdgesetz zu Gunsten der Grundbesitzer verschärft werde, und damit will ich meine Auseinandersetzungen beenden.

Abg. Dr. **Musserer** (St.-G. Pottau. — Zu einer tatsächlichen Berichtigung): Ich wollte nur tatsächlich berichtigen, mit Rücksicht auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Freih. v. Moscon — er hat wohl hinzugefügt „nach seinem Wissen“, ich muß aber dieses „Wissen“ corrigiren — daß in dem Bezirke, in dem ich lebe und der zum politischen Bezirke Mann gehört, tatsächlich, wie es das Gesetz vorschreibt, die Eingänge der Pachtshillinge unter die Grundbesitzer vertheilt werden. Dies wollte ich nur constatiren.

(Die Generaldebatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses **Posch**: Ich bin dem hohen Hause sehr dankbar dafür, daß mir mein Standpunkt als Berichterstatter leicht gemacht wurde, nachdem von keiner Seite Argumente gebracht wurden, welche geeignet wären, die Ueberzeugung der einzelnen Herren bezüglich des Eingehens oder Nichteingehens in die Specialdebatte zu alteriren. Wenn der Herr Graf Kottulinsky erklärt, daß er mit dem Berichte des Jagd-Ausschusses einverstanden sei, so bin ich ihm für diese Erklärung von meinem Standpunkte als Berichterstatter sehr dankbar. Ich muß jedoch auf einige Bemerkungen, welche im Laufe der Debatte gemacht wurden, zurückkommen, und zwar zunächst darauf, daß der Herr Abg. Graf Kottulinsky angeführt hat, daß die Gemeinden darauf Bedacht nehmen könnten, größere Einnahmen zu erzielen, wenn größere Jagdgebiete geschaffen und auf diese Art mehrere kleine Ortsgemeinden zu einem Jagdgebiete vereinigt würden, weil sich dann zahlungsfähigere Pächter fänden. Ich glaube, je größere Jagdgebiete geschaffen werden, desto mehr sind von der Concurrenz der Erstehung eines solches Jagdgebietes ausgeschlossen, es würde dadurch nur ein Privilegium für die wohlhabenden Classen geschaffen werden. (Sehr richtig!) Wenn ferner gesagt wird, daß diese Beträge für die Armenpflege verwendet werden könnten, so muß ich bemerken, daß ich mich mit einem derartigen Antrage nicht einverstanden erkläre, weil nach den bestehenden Gesetzen sämtliche Personen, welche directe Steuern zahlen, zur Armenpflege herangezogen werden, während, wenn die Jagdpachtshillinge zur Armenpflege verwendet würden, die Grundbesitzer die Verpflichtung übernehmen müßten,

die verarmten Personen anderer Berufsclassen aus ihren Jagdverträgnissen zu erhalten. Wenn von einem anderen Redner gegen das Wechseln der Landesculturgesetze gesprochen wurde, so erinnere ich nur, daß, als die Gesetze vom 8. Juni 1876 und 17. September 1878 beschlossen wurden, nicht derselbe Standpunkt eingenommen wurde, das Bestreben der Stabilität der Landesculturgesetze sollte ja immer ein gleiches sein. Ich will auf die Entstehungsgeschichte der Bewegung, betreffend die Jagdgesetze Steiermarks, nicht zurückkommen. Nur streifen will ich, daß das Verdienst, die Bevölkerung aufgerüttelt zu haben, in nicht geringem Maße dem Jagdschutzvereine gebührt, der für die Abänderung speciell jener Bestimmung eintrat, nach welcher die Grundbesitzer, die 200 zusammenhängende Joch besitzen, um ihr Recht, welches ihnen das Freiheitsjahr 1848 gebracht hat, kommen sollen. Ja, es ist den Grundbesitzern auch nicht entgegen, daß in Folge des übermäßig großen Schadens, welcher durch das allzuvielle Wild angerichtet wird, einzelne Grundbesitzer in ihrer Aufregung und ihrer Wuth zur Nothwehr griffen, um so die Schädlinge von ihren Grundstücken abzuhalten, und abzuschließen anfiengen und daß sie in Folge dessen mit den Strafgesetzen in Conflict kamen. Es ist ihnen auch nicht entgegen, daß der Jagdschutzverein eine Eingabe an das k. k. Oberlandesgericht gemacht hat, in welcher der Wunsch ausgesprochen wurde, daß Uebertretungen des Jagdgesetzes, namentlich der Wilddiebstahl, einer größeren Strafe unterzogen werden möchten. Ich will mich nicht mit der Thätigkeit des Jagdschutzvereines weiter beschäftigen, ich anerkenne seine Berechtigung und seine Intentionen, insofern dieselben nicht mit den landwirthschaftlichen Bedürfnissen und Wünschen im Widerspruche stehen. Ich muß jedoch hier auf eine Erscheinung zurückkommen, welche sich besonders in der letzten Zeit bemerkbar machte.

Es wurden nämlich verschiedene Sägertage und Versammlungen von Jagdfreunden abgehalten, welche durch Resolutionen und Kundgebungen ihre Wünsche und Ansichten den einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses und auch mir als Referenten in dieser Angelegenheit zukommen ließen. In diesen Resolutionen werden alle möglichen Erwägungen aufgestellt, und es wird unter anderen behauptet, daß das Jagdwesen z. B. auf das Gewerbewesen von hervorragendem günstigem Einflusse ist. Nun das will ich nicht bestreiten, daß sich einzelne Gewerbe theilweise mit Jagdproducten befassen. Allein, ich möchte hier nur erinnern, daß das Gewerbe der Büchsenmacher heute mehr denn je in Steiermark darniederliegt und es zur Mode geworden ist, daß die Jagdgewehre nicht von steiermärkischen Firmen, sondern von anderen ausländischen Firmen bezogen werden. Es werden meist englische Ge-

wehre bezogen, dann von Wiener Firmen als Springer, Kalezky zc., es werden Gewehre aus Prag, von Lebeda, Suhl, aus Deutschland u. s. w. bezogen. Nur dem minder bemittelbaren Theile der Jägerschaft ist es noch vorbehalten, ihre Jagdgewehre aus Ferlach zu bestellen, so daß eigentlich das Gewerbe der Büchsenmacher in Steiermark nach der heutigen Mode, wie sie in Jagdkreisen gehalten wird, keinen besonders hervorragenden Antheil an dem Gewinne genießt. Wenn auf diesen Jägertagen speciell betont wird, daß ja das Erträgniß der Jagdpachtsummen ein Einkommen bildet, so hat speciell mein Herr Vorredner auseinandergesetzt und ich bin vollkommen damit einverstanden, daß ja an jener Bestimmung, nach welcher die Jagdpachtshillinge nicht in die Gemeindecassen zu fließen haben, sondern als Eigenthum der Grundbesitzer anzusehen sind, nichts geändert werden soll, denn wenn das Jagdwesen ein Ausfluß des Grundeigenthumes ist, so ist es auch selbstverständlich, daß das Erträgniß dieses Ausflusses nur Eigenthum der Grundbesitzer sein kann. Es würde auch eine große Ungerechtigkeit dadurch geschehen, wenn diese Jagdpachtsummen in Gemeindecassen fließen würden, welche Ungerechtigkeit besonders in Obersteiermark, wo viele Grundbesitzer ihr eigenes Jagdrecht auf Grund und Boden auszuüben berechtigt sind, schwer empfunden werden würde.

Aber noch ein anderer Nachtheil wäre zu erwähnen. Es gibt in Obersteiermark in manchen Landgemeinden Industrieunternehmungen, welche mehr als die Hälfte der Gesamtsteuer entrichten, ohne daß sie auch nur ein Foch Jagdgrund besitzen. Würden nun die Pachtshillinge in solchen Gemeinden in die Gemeindecassen fließen, so wäre dies zum Nachtheile der Grundbesitzer und zum Vortheile der Industrie-Unternehmungen; daß ich mich mit einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht einverstanden erklären kann, das wird das hohe Haus wohl selbst begreiflich finden.

Wenn ich mir nun diese Versammlungen von Jagdfreunden oder die sogenannten Jägertage ein Bischen näher ansehe, so finde ich, daß die Teilnehmer derselben zum größten Theile nicht Jagdherren oder Jagdeigenthümer waren, sondern zum größten Theile Jagdfreunde und Jagdgäste, und ich begreife auch deren Standpunkt und ihr Bestreben, sich während der freien Tage, wenn sie von einem Jagdherren eingeladen werden, dem Vergnügen der Jagd hinzugeben und dieses Vergnügen auch intensiv auszunutzen bestrebt sind. Ich finde es daher auch vollkommen begreiflich, wenn diese Herren von ihrem Standpunkte aus jene bekannten Resolutionen beschließen. Allein ich als Abgeordneter von Landgemeinden und als Abgeordneter eines Bezirkes, in welchem, ich erkläre dies

ausdrücklich, das Verhältniß zwischen Grundbesitzern und Jagdpächtern nicht ungünstig ist, bin ich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in dieser Richtung den Wünschen und Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung Rechnung getragen werden muß. Von diesem Standpunkte aus bitte ich das hohe Haus, in die Special-Debatte über das vorliegende Gesetz einzugehen. (Beifall.)

Landeshauptmann (den Vorsitz übernehmend): Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, Artikel I des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Jagdausschusses **Posch** (liest): „Artikel I. Der § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 1. Bei Ausübung der Jagd ist folgende Schonzeit zu beachten:

I. Für Haarwild. Für Hirsche vom 1. Jänner bis 15. Juni; für Thiere und Wildkälber vom 1. Jänner bis 15. August; für Gemswild vom 16. December bis Ende Juli; für Rehböcke vom 1. Februar bis Ende Mai; für Rehgaisse und Rehtige vom 1. Jänner bis Ende October; für Feldhasen vom 1. Februar bis Ende Juli.

II. Für Federwild. Für Fasanhähne vom 1. April bis Ende August; für Fasanhennen vom 1. Februar bis Ende August; für Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis Ende März; für Auer- und Birkhennen das ganze Jahr; für Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wachteln, Wald- und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli; für Stockenten vom 1. März bis Ende Juni.“

Abg. Freiherr v. **Schock** (G.-G.-B.): Ich nehme erst bei der Einzelberathung über dieses Gesetz das Wort, weil ich keinen Anlaß hatte, in die General-Debatte einzugreifen, nachdem ich im Allgemeinen damit einverstanden bin, daß das jetzt bestehende Schongesetz einer Revision in einigen Punkten unterzogen werde, und die meisten der vom Jagdausschusse gestellten Anträge meiner Meinung nach zweckmäßig sind. Viele der geehrten Herren aber, die schon in der General-Debatte gesprochen und dabei nicht Grundsätze berührt haben, sondern in eine Menge von Einzelheiten eingegangen sind, scheinen mir dasjenige gethan zu haben, was die Jäger vorschließen nennen. (Heiterkeit.) Sie haben zu weit vorgehalten und dabei kommt es nach den Erfahrungen der Jäger manchmal vor, daß man nicht trifft. Das ist bezüglich einiger Ausführungen der Herren in der General-Debatte der Fall gewesen. Ich werde mich übrigens nicht auf eine Besprechung der Schonzeit für alle Wildgattungen einlassen, sondern ich werde mich darauf beschränken für „Hirsche“ eine andere Schonzeit zu beantragen.

Nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze besteht für Hirsche eine Schußzeit von 3 1/2 Monaten, welche vollkommen hinreichte, um die erforderliche Menge dieser Wildgattung zum Abschusse zu bringen. Der Antrag des Jagdausschusses will aber für diese Wildgattung eine Schußzeit von 6 1/2 Monaten zulassen, und das wäre nach meiner Meinung nicht bloß viel zu lange, sondern auch die Zeit, welche der Jagdausschuß für den Abschuß der Hirsche in Aussicht nimmt, ist nach keiner Richtung zu rechtfertigen.

Schon der Herr Abg. Köberl hat im vorigen Jahre zur Begründung der Nothwendigkeit einer Abänderung des Wildschongesetzes die überhandnehmenden Wildschäden angeführt. Der Antrag des Jagd-Ausschusses würde aber nicht zur Folge haben, daß durch die von ihm verlangte Schußzeit jenem Uebelstande in nennenswerther Weise vorgebeugt wird. Er dehnt die Schußzeit bis in den Spätherbst und Winter aus, läßt aber dieselbe nicht bedeutend früher beginnen; es wird jedoch Niemand behaupten wollen, daß im Spätherbste und Winter das Hochwild überhaupt einen nennenswerthen Schaden an Culturgründen verursacht.

Bei der Beurtheilung der Schongesetze, so nennt sich diese Gattung von Gesetzen, wie heute eines vorliegt, ist von allgemein jagdwirtschaftlichen Grundsätzen auszugehen, denn sonst ist es gar nicht nothwendig, ein Schongesetz zu erlassen, man muß nur in Erwägung ziehen, wie damit die allgemeine Rücksicht auf die Landescultur zur Vermeidung eines zu großen Wildschadens in Einklang gebracht werden kann.

Der Antrag des Jagd-Ausschusses entspricht aber nicht den uralten jagdwirtschaftlichen Grundsätzen, welche darauf beruhen, daß jede Wildgattung in jener Zeit erlegt werde, in der sie für den menschlichen Gebrauch am besten, aber nicht in jener Zeit, wann sie nahezu unbrauchbar ist. Nun ist es eine Thatsache, daß die Hirsche von Mitte October angefangen ein elendes Wildpret liefern, und ich erlaube mir, hier meine eigenen Erfahrungen anzuführen. Ich war einst Jagdgast eines sehr geschätzten Freundes, der den Grundsatz aussprach, seine Freunde müßten die Hirsche nicht nur schießen, sondern auch essen (Heiterkeit), und wir hatten wiederholt Gelegenheit diese Pflicht mit großer Schwierigkeit zu erfüllen. (Lebhafte Heiterkeit links.) Was aber den Schaden betrifft, den der Hirsch in den Culturen anrichtet, so muß zugegeben werden, daß er namentlich im Beginn des Sommers oft bedeutend ist, daß daher, um den Wünschen der Grundbesitzer entgegenzukommen, es auch vom waidmännischen Standpunkte gerechtfertigt werden kann, wenn man die Schußzeit früher beginnen

läßt. Dagegen gibt es vom jagdwirtschaftlichen Standpunkt keinen Grund, die Schußzeit über den halben October hinaus zu erstrecken.

Der Berichterstatter hat einen allerdings eigenthümlichen Grund für den von ihm vertretenen Antrag angeführt, nämlich daß gewisse Revierbesitzer, deren Jagdgebiet sonnseitig liegt, wohin das Hochwild erst im Winter sich überstellt, nur durch Verlängerung der Schußzeit Gelegenheit haben, auch die Hirsche zu erlegen. Nun ist es aber doch nicht Aufgabe eines Wildschongesetzes, die Jagdausübung für einen bestimmten Reviertheil oder für ein in einer bestimmten Lage befindliches Revier zu erleichtern. Ich glaube aber, daß das Argument, welches der Herr Berichterstatter in dieser Richtung anführt, auch gar nicht zutrifft. Es ist doch allgemein bekannt, daß bezüglich der Wildschäden nicht das männliche Hochwild, die Hirsche, sondern in weitaus größerem Maße das zahlreiche weibliche Hochwild, die Thiere, ins Gewicht fallen. Nun überstellen sich bei Beginn der strengen Jahreszeit nicht bloß die Hirsche, sondern auch die Thiere auf die sonnseitige Lage, welche der Herr Berichterstatter besonders protegiren will. Es ist daher nach dem gegenwärtig geltenden Schongesetze den Jagdberechtigten in solchen Revieren unbenommen, das weibliche Hochwild abzuschießen. Dagegen besteht kein Grund, dieses Recht auch bezüglich der Hirsche einzuräumen, welche um diese Zeit ein elendes, der menschlichen Gesundheit nicht zuträgliches Wildpret liefern. Ich glaube, daß die Festsetzung der erweiterten Schußzeit in diesem gegenwärtigen Entwurfe aber auch höchst unbillig, wenn nicht ein Unrecht gegenüber jenen Personen ist, welche auf Grund des bestehenden Schongesetzes in der Erwartung, daß dasselbe eine Reihe von Jahren Geltung haben werde, durch Pachtung von Jagdgebieten das Jagdrecht erworben haben.

Ich bitte nicht zu vergessen, daß für Diejenigen, die gewohnt sind, die Jagd waidmännisch auszuüben, man überhaupt kein Schongesetz zu erlassen braucht; wir haben in Steiermark eine sehr gute Jagd gehabt, ohne daß ein Schongesetz bestand. Die Tendenz und der Effect des Schongesetzes ist nach meiner Ueberzeugung nur darin zu suchen, daß dadurch den allergrößten Fehlern bei Ausübung der Jagd und namentlich den Wilddiebereien einigermassen Einhalt gethan wird. Nur das ist der praktische Erfolg des Schongesetzes. Der Revierbesitzer, der gewohnt ist, die Jagd waidmännisch auszuüben, macht sich die Schonzeit selbst und braucht ein Schongesetz gar nicht. Er kann durch ein solches auch nicht gezwungen werden, das Wild abzuschießen, und insofern wird als Folge des Schongesetzes eine Verminderung des

Wildes nur eintreten können, wenn es der Jagdbesitzer abschließen will. Ich will nicht in Abrede stellen, daß hier und da eine Ueberhegung des Hochwildes vorkommt. Gegen einen solchen Uebelstand bietet der § 5 des gegenwärtigen Schongesetzes eine genügende Abhilfe, wonach durch die Behörde den Jagdberechtigten aufgetragen werden kann, eine entsprechende Verminderung des Wildstandes vorzunehmen. Durch die Ausdehnung der Schußzeit aber, wie sie der Jagd-Ausschuß beantragt, wird nur das gefördert, wofür man eine besondere Sympathie nicht hegen und was nicht geschützt werden soll.

Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat vielleicht schlechte Rathgeber gehabt, und ich bin dadurch auf diese Vermuthung gelenkt worden, daß er sich schon im vorigen Jahre auf den Brief eines Bekannten berief, worin er im Sinne der Bestrebungen zur Revision des Wildschon- und Wildschadengesetzes bestärkt wird, und worin der Satz vorkommt, daß der Hirsch „in den Monaten October, November und December am besten ist“. Diesem Briefe war noch folgender Satz beigelegt: „Wir schießens nur dann, wenn's fett sind“. Der Herr Berichterstatter, der damals von seinem Platze aus sprach, nannte diesen Brieffschreiber einen „Hubertusjünger“; ich glaube aber, daß er von den Waidmännern als Bratelschütz und Nasjäger bezeichnet werden würde. (Heiterkeit.) Die Abschließung des Hirsches in diesen drei Monaten widerstreitet Allem, was von den Waidwerk-Verständigen als oberste Grundsätze des Waidwerkes aufgestellt wird.

Nachdem sohin der Antrag des Jagd-Ausschusses weder vom Standpunkte der Jagdwirtschaft, noch vom Standpunkte der Wildschäden begründet werden kann, erlaube ich mir den Abänderungs-Antrag zu stellen, daß die Schonzeit für Hirsche festgesetzt werde vom 16. October bis Ende Mai.

Gegenüber der gegenwärtigen Schußzeit von 3½ Monaten, bedeutet mein Antrag eine Verlängerung der Schußzeit um einen Monat und beträgt diese daher 4½ Monate. Dieselbe erstreckt sich auch auf eine andere Zeit des Jahres, als sie der Jagd-Ausschuß in Anspruch nimmt, und es wird also der Hirsch in einer Zeit erlegt werden können, wo er wirklich Schaden anrichtet, nämlich im Juni — und das kann auch vom waidmännischen Standpunkte aus vertreten werden — und er wird nicht in einer Zeit erlegt werden können, wo er weder ein entsprechend werthbares Wildpret liefert, noch nennenswerthen Schaden anrichtet.

Von diesen beiden Gesichtspunkten aus ist mein Antrag annehmbar, derjenige des Jagd-Ausschusses dagegen nach beiden Richtungen zu verwerfen und ich erlaube

mir das Hohe Haus um Annahme meines Antrages zu bitten. (Beifall.)

(Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Zischof wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Portugall** (St. Graz): Wenn ich zum vorliegenden Gesetzentwurfe das Wort ergreife, so halte ich mich dazu aus dem Grunde verpflichtet, weil ich im Jahre 1876 die Ehre hatte, das Wildschongesetz vor diesem hohen Hause zu vertreten.

Sie werden es daher begreiflich finden, wenn ich nicht gleich dem Saturn, der bekanntermaßen seine eigenen Kinder verschlang, es ruhig hinnehme, wenn man dieses mit Mühe und Beschwerden durchgebrachte Gesetz zu zerstückeln trachtet. Sie werden es mir verzeihen, wenn ich mich, nachdem ich schon einmal beim Worte bin, gleich einem guten Hausvater, der sich desjenigen seiner Kinder am meisten annimmt, welches schwächlicher Natur oder irgendwie gefährdet ist, dasjenige Wild am meisten in Schutz nehme, welches die allerschlimmste Beurtheilung erfahren und die bösesten Nachwehen sich gefallen lassen mußte. Es ist dies der arme Hase! (Heiterkeit.) Was will man mit der Abänderung des Gesetzes? Gegenwärtig ist bekanntermaßen die Schonzeit für den Hasen vom 16. Jänner bis Ende August festgesetzt; nach dem vorliegenden Gesetze soll die Schonzeit vom 1. Februar bis Ende Juli bestimmt werden; es würde somit die Schußzeit um 6 Wochen verlängert werden. Was soll nun diese Bestimmung bezwecken? Man will mit dieser Bestimmung die Zahl der Hasen vermindern und dadurch den Schaden, den die Hasen unseugbar und namentlich in den Obstgärten anrichten, möglichst hintanhaltend. Ich frage aber, ob durch die Aenderung des Gesetzes in der beantragten Form der beabsichtigte Zweck auch erreicht wird, oder erreicht werden kann. Auf diese Frage muß ich entschieden mit „Nein“ antworten.

Der Zweck, den durch den Hasen angerichteten Schaden ganz, oder doch soviel als möglich hintanzuhalten, kann nur dann ganz oder theilweise erreicht werden, wenn der Hase vollständig oder nahezu ganz ausgerottet wird. Es ist diesfalls ein Antrag nicht gestellt worden, und ich glaube auch nicht, daß ein solcher Antrag gestellt werden wird. Würde er aber gestellt werden, so würde er sehr schwer durchführbar sein, denn ganz ausgerotten können Sie den berühmten Mager nicht, und glauben Sie sicher, auch ein einziger Hase kann in einem Obstgarten schon sehr bedeutenden Schaden anrichten.

Wird vom hohen Landtage der vorliegende Gesetzentwurf angenommen, so werden Sie es doch nicht verhindern, daß die Schonzeit von den ordentlichen Waidmännern bezüglich der Hasen gerade so eingehalten werden

wird, wie sie gegenwärtig besteht. Denn Sie können keinen Jagdberechtigten zwingen, daß er nur durch die ganze Schonzeit und auch nicht über dieselbe hinaus den Hasen schonen; ebensowenig wie Sie einen waidgerechten Jäger verhalten können, vom 1. August an bis inclusive Ende Jänner fort und fort den Hasen zu schießen.

Ein ordentlicher Waidmann wird diese unpraktische Schutzzeit umso weniger vollständig ausnützen, weil der Hase im Jänner sehr mager ist, wenig Wildpret liefert und daher nur einen geringen Werth hat. Ich kann mir nicht denken, daß ein ordentlicher Landwirth dann seine Producte und Erzeugnisse auf den Markt bringt, wenn sie am schlechtesten, am mindesten werth sind. Was man aber keinem ordentlichen Landwirth zumuthen kann, das verlangt man von einem ordentlichen Jäger, wenn er den ganzen Monat Jänner hindurch Hasen schießen soll und auf den Markt bringen würde, da ja, wie schon gesagt, der Hase im Jänner schlecht bei Wildpret ist. Abgesehen davon, ist es auch bekannt, daß beim Hasen im Jänner die Kammelzeit beginnt, und daß er während dieser Zeit sehr häufig Krankheiten unterworfen ist und ich möchte nicht glauben, daß es so ganz unbedeutend und unschädlich in sanitärer Beziehung ist, wenn man in dieser Periode den Hasen auf den Markt bringt.

Ich kann mir aber auch nicht denken, daß ein waidgerechter Jäger den Hasen im August abschießt; thut er dies, so kann er allerdings in die Lage kommen, drei, vier, ja fünf Hasen mit einem Schusse zu erlegen, da die Häsinn um diese Zeit, im August nämlich, sehr häufig noch Minne hat, oder noch säugend ist, in welchem Falle dann nicht selten die mütterlos gewordenen jungen Hasen zu Grunde gehen müssen, und ich zweifle nicht, daß unter Waidmännern ein derartiger Vorgang zum mindesten mit dem Ausdrucke bezeichnet werden würde, welchen der Herr Abgeordnete Schock bezüglich des Abschießens von Hirschen bei unpassender Schutzzeit gebraucht hat.

Was wird also, ich frage nochmals, mit diesem Gesetze bezweckt? Nichts anderes, als den Wilddieben die Gelegenheit geboten, Wild zu einer Zeit zu schießen und auf den Markt zu bringen, wo ein ordentlicher Jäger es längst nicht mehr thut. Ein Gesetz, welches den Wilddiebstahl unterstützt, kann gewiß kein moralisches Gesetz genannt werden. Ein Abgeordneter von jener (rechten) Seite des hohen Hauses erzählte mir, er habe aus dem Grunde dem Landtagsbeschlusse, betreffend die Bewilligung der Erhöhung der Verzehrungssteuer für die Stadt Graz von 33½ auf 40%, nicht zugestimmt, weil die Erhöhung eine so minimale sei, daß sie von den Gastwirthen und Bierschänkern zc. auf die Consumenten nicht gut umge-

wälzt werden könnte. Er meinte, es könne nicht angenommen werden, daß diese Genossenschaften die erhöhte Steuer aus Eigenem tragen würden, viel wahrscheinlicher sei es, daß sie sich, weil die Ueberwälzung auf den Consumenten unthunlich sei, in einer anderen Weise zu helfen wissen werden, indem sie etwa beim Bier große Vorten machen oder den Wein durch Beigabe allerlei unschädlicher Ingredienzien vermehren könnten. Der betreffende Abgeordnete sagte, daß ein solcher Beschluß, wie ihn der Landtag zu fassen im Begriffe steht, und wodurch die Gastwirthen zum Schlechten verleitet würden, ein unmoralischer sei, weshalb er zum Zustandekommen eines solchen Beschlusses nicht mithelfen könne. Nun erwarte ich heute, wo man einen nicht minder unmoralischen Beschluß fassen will, diesen Herrn Abgeordneten auf meiner Seite zu haben und hoffe also zuversichtlich, daß er mit mir gegen den vorgelegten Gesetzentwurf stimmen wird. (Sehr gut!)

Aber weiter. Wenn Sie die Abänderung des Gesetzes annehmen, wie sie vorgeschlagen wird, soll ja den Jagdberechtigten das Recht eingeräumt werden, den Hasen vom 1. August an zu schießen. Wenn Sie aber dem Jagdberechtigten dieses Recht einräumen, so sorgen Sie auch dafür, daß jedem Jagdberechtigten die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes gegeben werde.

Nun kann ich mir nicht recht gut denken, wie man heutzutage schon vom 1. August an den Hasen jagen soll. Nach einer Ministerial-Berordnung vom Jahre 1835 ist es ausdrücklich untersagt, auf Saaten und in den Culturen zu jagen. Nun sieht aber im August der Hase in den Saaten und Culturen. Wie soll man ihn da jagen? Der Hase geht bekanntlich nicht auf den Ruf und so weiß ich nicht, durch welche Art man ihn aus den Culturen herauslocken und schußgerecht machen kann und soll. (Heiterkeit.) Geht man mit einem Hund auf die Culturen und Saaten, so setzt man sich der Gefahr aus, daß man von dem betreffenden Grundbesitzer, ich sage mit Recht, hinausgeprügelt wird, was wohl nicht zu den Vergnügungen und Freuden der Jagd gezählt werden dürfte. Was mit dem gegenwärtigen Gesetze erreicht werden soll, weiß ich daher wahrlich nicht. Es wurde von Seite eines Vertreters des Unterlandes hervorgehoben, daß in dem Unterlande gar keine bedeutende Jagd mehr vorhanden sei und daß man in einem Reviere von 2—3000 Joch höchstens 30—80 Hasen fände. Wenn in einem Reviere von 2—3000 Joch nur 30—80 Hasen vorhanden sind, so sind 4½ Monate für einen halbwegs geübten Jäger gewiß mehr als genug Zeit, um diese 30—80 Hasen abzuschießen. Was schon unter dem gegenwärtig bestehenden Schongesetz geleistet werden kann, hat

der Herr Abgeordnete Dr. Nusserer in seinen Ausführungen klar gelegt. Er sei, so bemerkte er, zwölfmal ausgegangen und habe keinen Hasen gesehen, das dreizehntemal auch nicht, das mag für ihn ja recht erfreulich sein, und ist es zu fürchten und hoffen, daß in kurzer Zeit in seiner Gegend man den Hasen nur mehr vom Hörensagen kennen wird. (Heiterkeit links.) Meine Herren Collegen vom Unterlande, nehmen Sie sich an Herrn Dr. Nusserer ein Beispiel und Ihre Klagen werden dann selbst beim bestehenden Schongesetz verstummen. Ich rufe Ihnen mit Hinweis auf Dr. Nusserer zu: Vivat sequens!

Es wurde von einer anderen Seite bezüglich der Fasanen gesagt, daß sie so viel Schaden machen. Es hat dies theilweise schon der Herr Abgeordnete Dr. Nusserer widerlegt. Bezüglich des Fasans will ich jedoch ihre Geduld nicht in Anspruch nehmen; vielleicht erbarmt sich ein anderer Herr College dieses schönen Vogels. Wenn der Abgeordnete Dr. Ptschiden beantragt, die Abschlußzeit für die Fasanen vom 1. März bis 15. September statt vom 1. Februar bis Ende August zu fixiren, so erkläre ich, daß mir das bestehende Schongesetz vollkommen genügt. Wenn ich aber die Wahl habe zwischen einer der Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes und dem Antrage des Herrn Dr. Ptschiden, so stimme ich für den Antrag Ptschiden, weil am 15. September die Fasane doch schon halbwegs ausgewachsen sind und mit einigem Werthe abgeschossen werden können. Auch in anderen Richtungen kann ich einigen Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Ptschiden zustimmen und kann zum Beispiel nicht bestritten werden, daß er vollkommen Recht hat, wenn er sagt, daß, wo die Fasanen massenhaft auftreten, sie in großer Zahl vorkommen. (Heiterkeit links.) Ich bin überzeugt, daß mit dem gegenwärtigen Schongesetze in jeder Hinsicht vollkommen das Auslangen gefunden werden kann und keine Aenderung desselben nöthig ist; ich kann und werde deshalb umsoweniger für die Abänderung des gegenwärtigen Schongesetzes stimmen, da ich diese Abänderungen, wie ich gezeigt zu haben glaube, in mehrfacher Richtung geradezu als schädlich und nachtheilig bezeichnen muß. Was ich heute noch dagegen thun kann, will ich thun, und so beantrage ich speciell zu „§ 1, I. Für Haarwild“, die Aufnahme der Bestimmung:

„Für Feldhasen vom 16. Jänner bis Ende August.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Wilfinger**: (L.=S. Liezen): Ich habe mir das Wort erbeten, weil der Hirsch dasselbe Wild ist, welches nicht nur in unseren Feldern und Wiesen, sondern

auch an unseren Weiden und Wäldern einen großen Schaden macht. Wie es da aussieht, muß man sich selbst ansehen, um sich ein Bild machen zu können.

Ich habe im vergangenen Frühjahr einige Alpen besucht, bevor noch das Weidevieh aufgetrieben wurde, und gefunden, daß der Hütanger, die Golekwiesen von Hirsch und Thier, weil ich die Losungen gefunden habe, derart aufgefressen waren, daß man beinahe jedes Golestück auf der Erde hätte finden können. Wenn der Bauer sein Weidevieh dann austreibt, muß dasselbe selbstverständlich Hunger leiden. Aber erst in den Wäldern, wie es da aussieht! Die Forstbestände und die Forstculturen sind wirklich erbarmungswürdig, tausende und tausende sind abgebissen und zerschunden, so daß dieselben entweder absterben oder Krüppel bleiben. Ich habe mir ein Terrain abgesteckt und dann gezählt, es waren unter 100 Stück 80 Stück ruinirt. Wenn das so fortgeht, wie wird es in der Zukunft aussehen! Wenn man einen schönen Baumstamm suchen wird, werden verkrüppelte Bäume dastehen, das Kohlholz, das ohnehin heute keinen Werth mehr hat, wird, wenn unsere Eisenerze mit Cooks gekocht werden, noch mehr im Werthe verlieren, die Brennholzpreise werden selbstverständlich noch niedriger werden, als dieselben heute schon sind; was wird da der Wald für einen Ertrag abwerfen.

Zwei Grundbesitzer in der Gemeinde Hall haben im vergangenen Frühjahr in ihren Waldtheilen den Schaden, den ihnen das Wild, hauptsächlich der Hirsch und das Thier, verursacht hatten, aufnehmen lassen; es wurden in den beiden Waldtheilen bei 3000 Stück mehr oder weniger beschädigte junge Bäume gezählt. Bevor ich nach Graz zur Landtagssession abgereist bin, habe ich diese Grundbesitzer gefragt, wie viel dieselben vom Stifte Admont, welches Jagdeigenthümer ist, Schadenersatz erhalten haben; die Antwort war, nichts haben wir bis heute erhalten, obwohl wir schon gar oft darum angesucht haben. Das einmal ist der Herr Forstdirector nicht zu Hause, das anderemal hat er den Betrag nicht zusammen gerechnet, oder er hat keine Zeit, und so kommen wir zu keinem Schadenersatz, und die Hilfe der Behörden in Anspruch nehmen, daß will niemand mehr, seitdem drei Bauern, welche zur Schadenerhebung eine Commission kommen ließen, auf den Schadenersatz, den dieselben erhielten, noch 12 fl. darauf zahlen mußten, aus ihrer Tasche nämlich, damit die Commissionskosten gedeckt wurden.

Von einer Entschädigung für den Entgang der Viehweiden, welche das massenhafte Wild in den Viehweiden anrichtet, da darf der Bauer gar nichts sagen, er würde höchstens ausgelacht, und hat meines Wissens auch noch kein Bauer einen solchen Anspruch erhoben.

Es gibt bei uns Bauern, welche, wenn das Getreide, hauptsächlich der Hafer, reif wird, sich auf den Feldern Hütten aufstellen und in diesen Hütten bei der Nacht Wache halten, um das Wild vom Felde abzuhalten, hauptsächlich ist es der Hirsch und das Thier, welche da ihre Besuche machen. Ein Bauer in der Gemeinde Hall hat vor zwei Jahren abwechselnd mit seinem Knechte 42 Nächte Wache gehalten, und vom Pater Forstdirector für diese 42 Nächte als Entschädigung 5 fl. erhalten. Ich muß Namen nennen, es ist dieser Bauer der vulgo Lechner in Hall, denn sonst könnte mich der Pater Forstdirector wieder einer Unwahrheit zeihen.

Vor drei Tagen wurde hier im hohen Hause gesagt, daß im Bezirke Liezen seit der Servituts-Ablösung 8000 Joch bäuerlicher Besitz verkauft worden seien. Ich habe im vergangenen Jahre hier im hohen Hause gesagt, wenn die Servitutsverhältnisse und die Ueberhandnahme des Wildstandes so fort dauern, so müssen unsere höher gelegenen Bergbauern noch alle ihre Häuser verkaufen, weil keiner mehr auf seinem Besitz wird leben können, und wenn diese Zustände so fort dauern, so werden im Bezirke Liezen nach 20 Jahren gewiß wieder 8000 Joch bäuerlicher Besitz, vielleicht noch mehr, verkauft sein.

Wer die sind, die diese Besitz kaufen, das habe ich im vergangenen Jahre an dieser Stelle gesagt.

Meine Herren aus dem Mittel- und Unter-Lande, ich bitte Sie, helfen Sie uns Oberländern, daß der Antrag des Herrn Referenten, betreffs der Schonzeit des Hirschen angenommen werde, und sind Sie überzeugt, wir werden Ihnen auch bei Ihrem Hasen helfen, von dem ich weiß, daß er Ihnen viel Schaden anrichtet. (Beifall und Heiterkeit.)

Abg. Freiherr v. **Schock** (G.-G.-B.): Ich kann die Bemerkungen des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Wilfinger nicht ganz ohne Gegenbemerkung lassen. Er hat den Schaden erwähnt, den das Hochwild im Walde und insbesondere an jungen Stämmen verursacht. Ich kenne diesen Schaden, und gebe zu, daß er unter Umständen sehr groß ist. Aber ein solcher Schaden kommt nur an einzelnen Orten vor und bei gut geordneten Jagdwirtschaften soll er überhaupt nicht vorkommen. Ich mache weiters aufmerksam, daß die mangelhafte Entschädigung, deren der Herr Abgeordnete Erwähnung gethan hat, mit dem Schongesetze nichts zu thun hat. Kommen Ungerechtigkeiten in dieser Richtung vor, die ich ja selbst auf das schärfste verurtheile, so muß man eben die entsprechende Abhilfe in energischer Weise suchen, und ich bin überzeugt, daß unsere Behörden in solchen Fällen auch wirklich den entsprechenden Schadenersatz zuerkennen werden.

Der Herr Abgeordnete hat außerdem noch als ein

besonderes Argument für die Anträge des Jagd-Ausschusses auch die Schäden erwähnt, welche durch das Hochwild in Haferfeldern angerichtet werden. Nun, ich bitte doch zu erwägen, daß dieser Schaden an Haferfeldern, bei welchen der betreffende Grundbesitzer 42 Nächte lang wachen mußte, doch schwerlich in jener Zeit vorkommen wird, um welche der Jagd-Ausschuß die Schutzzeit für Hirsche verlängert, denn ich glaube kaum, daß der betreffende Grundbesitzer im December die Nächte durchwacht haben wird, und das ihm von Mitte October bis December Schaden angerichtet worden ist. Ich glaube vielmehr, daß ein Schaden eher in den Sommermonaten angerichtet wird und gerade deshalb habe ich eine längere Schutzzeit vorgeschlagen.

Dieses Argument spricht also nicht für die Anträge des Jagd-Ausschusses, sondern für den von mir gestellten Antrag. (Sehr richtig!)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß vor dem Passus „für Feldhasen“ eingeschaltet werde der Passus:

„Für Alpenhasen vom 1. Februar bis Ende August.“

Mir widerstrebt es überhaupt, dem Antrage, welcher bezüglich des Feldhasen vom Jagd-Ausschusse gestellt wurde, zuzustimmen, selbst dann, wenn seine Motivirung auch auf den Alpenhasen, slovenisch Saic, diesen windischen Märtyrer, dem zu Ehren sogar in Gonobitz ein Kloster — das sogenannte Saic-Kloster — errichtet worden sein mag, ausgedehnt würde, und zwar aus dem Grunde, weil die klimatischen Verhältnisse für den Alpenhasen doch andere sind als für den Feldhasen in der Niederung, und daher auch die Sezzeit der Alpenhasen im Hochgebirge weiter hinausgerückt ist, als jene des Feldhasen.

Ich bitte daher, meinen Antrag zu unterstützen und dafür zu stimmen.

(Der Antrag des Abg. Freiherrn v. Sackelberg wird genügend unterstützt.)

Abg. Franz Graf **Uttems** (G.-G.-B.): Ich werde mich in meinen Ausführungen kurz fassen, und mich nur auf den Hasen beschränken, weil ich hoffe, daß es doch möglich sein wird, bezüglich dieser Wildgattung trotz des warmen Appells an die Untersteirer, zu welchen ich zu zählen die Ehre habe, in diese Angelegenheit einige Klarheit im letzten Augenblicke hineinzubringen. Im Großen und Ganzen schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Portugall an. Es wird beantragt, die Schutzzeit des Hasen, welche gegenwärtig 4½ Monate beträgt, auf 6 Monate zu verlängern. Diese Verlängerung soll zur Folge haben, daß mehr Hasen werden geschossen

werden, und daß in Folge dessen der durch die Hasen angerichtete Schaden verringert werden wird. Dies wird nicht zutreffen, und zwar deshalb nicht, weil jeder Jäger, wenn er sein Revier ausschließen will, dies in den 4½ Monaten, innerhalb welcher die Felder von jeder Cultur frei sind, zu thun vollkommen Zeit hat, und die anderen 1½ Monate hiezu gar nicht benöthigt. Es ist daher die Verlängerung der Schutzzeit nicht zu vertheidigen, es wird damit nichts erreicht werden. Und wenn wir unseren Wählern vielleicht das Gegentheil mittheilen, so thun wir, möchte ich sagen, nichts anderes, als daß wir ihnen Sand in die Augen streuen. Wir können ihnen nicht sagen, daß durch die Verlängerung der Schutzzeit die Zahl der Hasen vermindert wird.

Gleichzeitig will ich bemerken, daß derjenige, der seine Jagd pflegt, einen Gebrauch von dieser Verlängerung nicht machen wird, und die Folge dieser Verlängerung der Schutzzeit, wodurch der Hase auch in der letzten Hälfte des Monats Jänner und auch im Monate August geschossen werden darf, halte ich für eine sehr bedenkliche, welche sich von keinem Standpunkte aus rechtfertigen läßt.

Ich möchte noch auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters Pösch bezüglich der Thierschutzvereine zurückkommen, und dabei aufmerksam machen, daß die unter behördlichem Schutz und unter behördlicher Protection stehenden Thierschutzvereine im Lande nichts anderes bezwecken, als die Thiere gegen unnöthige Quälerei zu schützen, und dieser Zweck entspricht den primitivsten menschlichen Gefühlen. Sollen wir etwa nur die Hausthiere, nur diejenigen Thiere, die uns unmittelbar näher stehen, in Schutz nehmen, und sollen wir nur diese in menschlicher Weise behandeln? Ich glaube, wir sollten unser Mitgefühl auf das ganze Thierreich, und also auch auf die wild lebenden Thiere ausdehnen, und von diesem Standpunkte aus wird es uns keineswegs möglich sein, eine Gesetzesvorlage zu befürworten, welche gestattet, daß die säugende Mutter von dem kleinen Häschen weggeschossen wird, das wäre geradezu ein Barbarismus und entspricht keineswegs den Pflichten, welche der Mensch dem Thierreich gegenüber zu erfüllen hat. Ich glaube, daß man bezüglich der Wildschäden übertriebenen Ansichten sich hingibt. Ich stelle nicht in Abrede, daß der Hase einen Schaden macht, aber einen solchen Schaden, wie ihn der Herr Berichterstatter und alle dem Hasen feindseligen Gesinnungsgegnossen desselben darstellen, richtet er entschieden nicht an. Denn wie wäre es sonst erklärlich — wir haben darüber noch keine Aufklärung erhalten — daß nicht nur in Steiermark, sondern auch in Niederösterreich bei einem viel größeren Hasenstande die Obstbaumzucht und die Weincultur in ausgezeichnete Weise

gedeihen. Wenn es wahr sein sollte, daß der Hase ein die Culturen vernichtendes Thier ist, so ist dies durch die Culturen in Steiermark und theilweise in Niederösterreich und Böhmen entschiedenst widerlegt. Also ein Schaden ist vorhanden, aber er wurde sehr übertrieben. Auf gewisse Angaben der Herren kann man nicht viel geben, weil sie sich widersprechen. Der Herr Abg. Kaltenegger sagte, das Einbinden von Bäumen koste 4 kr., er konnte dies natürlich nicht beweisen. Ich kann sagen, es kostet 10 kr. Der Herr Abg. Pfrimer bindet wieder die Bäume um 2 kr. ein. (Abg. Pfrimer: Viel billiger!) Ich glaube, daß die Einbindungskosten der Bäume sich auf Null reduciren werden (Oho!), weil jeder Bauer die Herbstmonate benützen wird, um das Einbinden der Bäume vornehmen zu können, und ihm zu dieser Zeit wohl immer einige freie Stunden zur Verrichtung dieses Geschäftes übrig bleiben werden. Ebenso wurde der Werth der Jagd nicht richtig beurtheilt, und ich möchte diesbezüglich auf ein Moment aufmerksam machen, das heute noch nicht erwähnt wurde. Der Werth der Jagd besteht durchaus nicht allein in dem finanziellen Gewinn, in dem Pachtschilling, in dem Werthe des erlegten Wildes. Er besteht — und ich lege darauf ein Hauptgewicht — in dem Vergnügen, welches die Jagd vielen Männern aus allen Ständen der Bevölkerung verschafft. Unsere gebildeten Stände, welche fast das ganze Jahr an das Zimmer gebunden sind, würden sich theilweise nicht so entwickeln, als es gegenwärtig der Fall ist, wenn man die Jagd abschaffen würde. Denn die Jagd ist für diese Stände der Bevölkerung das einzige Motiv, um eine entsprechende körperliche Bewegung häufiger im Jahre zu machen. Wenn wir die Jagd mehr oder weniger einschränken oder ruiniren, so wird dieser Classe der Bevölkerung das einzige Motiv genommen, um sich entsprechend körperlich zu kräftigen, und es kann uns nicht erwünscht sein, wenn gerade bei der Intelligenz der Bevölkerung ein Rückgang in der körperlichen Entwicklung eintritt.

Ich habe noch auf Eines aufmerksam zu machen; man beruft sich häufig auf die Stimme der Bevölkerung. Ich werde trachten, Ihnen diese Stimmen etwas vor Augen zu führen.

Es sind im Ganzen gegen die Hasenjagd 10 Petitionen überreicht worden; diese Petitionen gehen aus von einzelnen Grundbesitzern, von der Obst- und Weinbauschule St. Georgen, der landwirthschaftlichen Filiale in Windisch-Graz, ferner von 6 Ortsgemeinden. Von allen 1500 Ortsgemeinden, welche Steiermark zählt, haben sich trotz der jedenfalls großen Agitation nur 6 Gemeinden in Petitionen um Einschränkung der Jagd an den hohen steierm. Landtag gewendet, und es wird in denselben keineswegs

— und ich lege darauf ein Hauptgewicht — um die Einschränkung der Schonzeit, sondern um die gänzliche Freigebung des Hasen petitionirt. Wenn wir daher die Schonzeit des Hasen einschränken, so werden wir keineswegs den Wünschen der Parteien Rechnung tragen. Diesen Wünschen stehen übrigens andere Kundgebungen des Volkswillens gegenüber, die wir respectiren müssen. Es wird Ihnen bekannt sein, daß in Graz, Leoben, Hartberg und Cilli Jägertage stattgefunden haben. An denselben haben sich nicht nur Großgrundbesitzer, sondern auch Bürger und Bauern betheilt und diese Jägertage haben einstimmig eine Resolution gefaßt, daß das gegenwärtig bestehende Jagdgesetz, daher auch die Schonzeit für Hasen nicht zu ändern sei. Das ist eine große Kundgebung des Volkswillens und ich will nur noch bemerken, daß an einem in der östlichen Steiermark abgehaltenen Jägertage 20 Gemeindevorsteher im ähnlichen Sinne sich aussprachen. Durch diese 20 wären jedenfalls die 6 früher erwähnten puncto Aeußerung des Volkswillens absorbiert worden. Wenn wir uns daher auf die Bewohner Steiermarks berufen wollen, so können wir es nur in dem Sinne thun, daß wir für die Beibehaltung der bisherigen Schonzeit des Hasen und gegen die Anträge des Referenten stimmen. (Bravo, bravo!)

Abg. Köberl (L. G. Ordnung): Ich muß entschieden zurückweisen, daß die Hirsche bei uns im Oberlande, im Herbst oder zu Anfang des Winters nicht mehr von Schaden sein könnten. Wer das Oberland bereist, wird Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen, daß nicht selten durch die Hirsche die Felder ganz zerstört werden. Es wird immer von der planmäßigen Ausrottung des Wildes gesprochen. Von einer planmäßigen Ausrottung des Wildes hat man keinen sichtbaren Beweis, aber eine planmäßige Ausrottung des Bauern sieht man schon vom Waggon aus. (So ist es.) Dort, wo früher eine gesunde frische Bauernfamilie gewohnt hat, bewegt sich jetzt nur mehr ein Rudel Hirsche. Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag des Jagdausschusses anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Jagdausschusses **Posch:** Ich werde mich im Interesse der Sache kurz fassen. Zunächst erlaube ich mir, dem sehr geehrten Herrn Abg. Dr. Portugall zu erwidern, welcher versucht hat, das gegenwärtig bestehende Schongesetz zu schützen. Ich begreife vollkommen seinen Standpunkt, wenn er sich um das Gesetz, um dessen Zustandekommen er sich seinerzeit bemühte,

heute auch annimmt. Ich glaube ihm auch sehr gerne, daß dasselbe nur mit großer Mühe und vielen Beschwerden durchgebracht wurde, will ihm aber gleichzeitig zu sagen mir erlauben, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes, wenn der Landtag damals so zusammengesetzt gewesen wäre, wie er gegenwärtig ist, noch viel größeren Mühen und Beschwerden unterworfen gewesen wäre. Ich muß auch erklären, daß einzelne Herren und auch der Herr Abg. Dr. Portugall bei der Motivirung für die Aufrechthaltung des bestehenden Schongesetzes sich in einem kleinen Widerspruch bewegt haben. Der Herr Abg. Dr. Portugall hat gesagt, was nützt die Schonzeit, was nützt die Schutzzeit, wenn der Jäger in bestellte Felder nicht hineintreten darf und der Hase sich durch einen Ruf nicht herauslocken läßt. Auf der anderen Seite hat er wieder erklärt, ja wenn das Gesetz zur Durchführung gelangt, so würde man den Hasen nur mehr vom Hörensagen kennen. Wenn es nun nicht möglich ist, den Hasen auszurotten, weil er doch auf den Ruf nicht herauskommt, so ist auch nicht zu befürchten, daß man, wenn dieses Gesetz bestehen wird, den Hasen nur mehr vom Hörensagen kennen wird.

Wenn der Herr Abg. Graf Attems von den Thierschutzvereinen gesprochen hat, so muß ich erwidern, daß ich ja die Thätigkeit derselben anerkenne, ich möchte aber bitten, daß diese Vereine auch dahin streben mögen, daß bei Schaffung von Schongesetzen ähnliche Bestimmungen in dieselben hineinkommen, wie sie im Lönischen Gesetze enthalten sind, daß namentlich Hunde und Katzen in der Umgebung von Häusern und Gebäuden geschützt werden müssen. Wenn weiters gesagt wurde, die Jagd sei ein Vergnügen, auf welches ein großer Theil der Bevölkerung und namentlich die gebildeten Stände, welche in Folge ihres Berufes in Kanzleien arbeiten, reflectiren, so möchte ich zunächst erwidern, daß ja, wenn dieses Gesetz angenommen wird, kein Hinderniß für die Anschaffung von Jagdkarten geschaffen wird. Außerdem stehen diesem Stande Alpen- und Touristenvereine zur Verfügung, von denen sie ja auch einen ausgiebigen Gebrauch machen können, weil ihnen eine Ermäßigung bei Eisenbahnfahrten und noch andere Begünstigungen zutheil werden (Heiterkeit). Außerdem gibt es noch eine Reihe anderer gesunder Bewegungen, ich erinnere an das Velocipedefahren, an das Schlittschuhlaufen u. s. w. (Heiterkeit).

Der Herr Abg. Graf Attems hat weiters darauf hingewiesen, daß in Niederösterreich ein viel größerer Hasenstand vorhanden ist, und daß neben diesem der Wein- und Obstbau ausgezeichnet gedeiht. Dieses Argument, glaube ich, spricht für mich. Wenn in Niederösterreich ein größerer Hasenstand vorhanden ist als in Steiermark, dann bitte ich das Gesetz anzunehmen, denn der Antrag des Jagd-

ausschusses unterscheidet sich nicht viel von dem Schon-gesetze in Niederösterreich und wenn Sie, meine Herren, das Gesetz annehmen, so wird dadurch bestimmt, daß in Steiermark kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, daß man daselbst einen eben so großen Hasenstand besitzt als in Niederösterreich. Wenn vom Herrn Abg. Frh. v. Zschokk, bezüglich des Hochwildes erklärt wurde, daß es als eine Masjägeri bezeichnet zu werden verdiene, wenn Hirsche in den Monaten October, November und December geschossen werden, so muß ich erklären, daß ich für den Monat October nicht eingetreten bin, sondern ich habe im Jagd-ausschusse vielmehr den Antrag gestellt, wonach für Hoch-wild eine Schonzeit von der Hälfte October bis zur Hälfte November bestimmt werden soll. Nachdem aber die Jäger selbst eine zweimalige Schonzeit in einem Jahre für unthunlich gehalten haben, so habe ich mich veranlaßt gesehen, diesen Antrag zurückzuziehen. Ich glaube, daß dem Jagdwesen im All-gemeinen bezüglich der Schonzeit kein Eintrag geschieht, denn in der Brunstzeit lebt der Hirsch zurückgezogen und kommt nicht heraus. Nachdem sich auch diese Jagdgebiete in der Regel nicht in solchen Händen befinden, denen man Masjägeri zumuthen kann, so können wir beruhigt den Hirsch dem Wohlwollen und der Rücksichtnahme des be-treffenden Jagdbesizers empfehlen. Bezüglich des volks-wirthschaftlichen Momentes hat der Herr Abg. Dr. Por-tugall erwähnt, daß es keinem Landwirth einfallen wird, seine Waare, wenn sie schlecht im Preise ist, auf den Markt zu bringen. Ich acceptire diesen Standpunkt vollkommen, und wir wollen deshalb die Schutzzeit auf den December ausdehnen, weil während des Weihnachts- und Neujahrs-tages die Nachfrage nach Wildpret am allergrößten ist, und weil während dieser Zeit die Märkte auch am stärksten besucht werden. Aus den von mir angeführten Gründen bitte ich das hohe Haus, Art. I des Gesetzes anzunehmen. (Beifall.)

Statthalter Freiherr v. **Kübeck**: Die Klagen über die Wildschäden, die in und außer dem hohen Hause laut geworden sind, sind zweifellos vollkommen berechtigt, und lassen es auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn die Vertreter des Grundbesizes diese Schäden entsprechend einzuengen sich bemühen. Ich erachte jedoch, daß diese Klagen viel richtiger angebracht wären, wenn ein Gesetz vorliegen würde bezüglich der Entschädigung erfolgter Wildschäden als bei einem Schongesetze. (Sehr richtig!) Denn das Schongesetz geht vom Standpunkte der waid-männischen Wirthschaft aus. Das ist der Grund, warum man überhaupt Schongesetze hat, und von diesem Stand-punkte dürfte es zweckmäßiger sein, so wenig als möglich an den bestehenden bereits eingebürgerten Schonzeiten zu rütteln. Die vorgerückte Zeit legt mir die Pflicht auf,

mich so kurz als möglich zu fassen, und nur im Allge-meinen anzudeuten, was ich zu sagen habe.

Ich möchte speciell darauf hinweisen, daß gerade beim Hirschen wirklich das gilt, was schon angedeutet worden ist. Es handelt sich hier um die Ver-werthbarkeit eines Wildstückes, welches zu einer bestimmten Zeit wirklich nicht verwerthbar ist. Ich kann mich nicht enthalten, den Appell, welchen ein geehrter Herr Abgeord-neter für das der Mutter geraubte Jungwild an das hohe Haus gerichtet hat, auch auf die Rehgaise, Rehfise und die Gemskitze auszudehnen. Es gilt bei der Ausdehnung der Schutzzeit für das Gemswild gewiß das Gleiche, was der Herr Abg. Graf Attems bezüglich des Hasen an-führte. Daß der Hase im Unterlande wirklich ein schäd-liches Wild ist, kann nicht geleugnet werden, und es wird zweifellos das Bestreben dahin gerichtet sein müssen, die Schäden entweder möglichst hintanzuhalten oder in anderer Weise wett zu machen. (Bravo.) Ob dies durch eine ver-kürzte Schonzeit geschieht, weiß ich nicht, ich möchte es dem hohen Hause zur Ueberlegung empfehlen. Wohl aber möchte ich noch eine Wildart dem hohen Hause besonders empfohlen haben, es ist dies der vereinsamte Bewohner der Hochgebirge, welcher jetzt vollkommen preisgegeben werden soll, es ist dies der Alpenhase. Die Schäden, die derselbe bereitet, dürften auch nicht sehr groß sein. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich mich nicht weiter in dieser Angelegenheit ausspreche, allein ich glaube, es ist eine Rücksicht für das hohe Haus, wenn ich mich so kurz als möglich fasse. (Lebhafter Beifall.)

(Bei der Abstimmung wird Absatz I „Für Haar-wild“ nach dem Antrage des Jagdausschusses mit dem Amendement des Abg. Freih. v. Hackelberg ange-nommen, die Anträge der Abg. Freih. v. Zschokk, Hagenhofer und Dr. Portugall werden abgelehnt. Absatz II „Für Federvild“ wird unter Ablehnung des Zusatzantrages des Abg. Dr. Pfschiden in der Fassung des Jagdausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses **Posch** (liest): „Artikel II. Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Gesetz vom . . . womit der § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 22, betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzog-thumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Mit der Annahme des Gesetzes erscheint auch Punkt I der Ausschuß-Anträge angenommen. Zu Punkt II der Ausschuß-Anträge, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den in seinem Berichte, Beilage Nr. 37, Seite 3, in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, in der nächsten Session vorzulegen“

hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Reicher das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. **Reicher** (St.-G. Judenburg): Die Beschwerden der Grundbesitzer, welche im vorigen Jahre hier vorgebracht wurden, bezogen sich auf die übertriebene Wildhegung und auf die Mangelhaftigkeit der Rechtshilfe zum Zwecke des Wildschadenersatzes. Ueber den Antrag des Abgeordneten **Köberl** und Genossen wurde der Landes-Ausschuß im vorigen Jahre beauftragt, Vorlagen eines Wildschon- und Wildschaden-Gesetzes vorzulegen. Hinsichtlich des Wildschon-Gesetzes ist der Landes-Ausschuß dem Auftrage nachgekommen. Das Wildschaden-Gesetz wurde für eine der nächsten Sessionen in Aussicht gestellt. Nun ist der betreffende Antrag des Landes-Ausschusses, welcher diese Vorlage für eine der nächsten Sessionen in Aussicht stellt, corrigirt worden durch den vorliegenden Antrag des Jagd-Ausschusses, welcher beantragt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden schon in der nächsten Session vorzulegen. Es war meine Absicht, die Dringlichkeit dieser Reform nicht, wie von einem der Herren Vorredner angedeutet wurde, aus localen, sondern aus allgemeinen Gründen zu beleuchten. Zu diesen gehört die Gerechtigkeit. Derselben gebührt der erste Platz, haben sich alle anderen Rücksichten unterzuordnen. Das heutige Wildschaden-Gesetz aber ist ungerecht und somit aus diesem Grunde der Reform dringend bedürftig. Ich enthalte mich einer ausführlichen Begründung, nachdem mir in der nächsten Session Gelegenheit gegeben sein wird, dies in eingehender Weise zu thun. Ich möchte also heute nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß in der nächsten Session vom Landes-Ausschusse ein solcher Gesetzentwurf eingebracht werden wird.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. **Ausserer** hat mir folgenden Zusatzantrag überreicht (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, Erhebungen darüber zu pflegen, ob nicht in solchen Gegenden, deren Hauptertragniß der Obst- und

Weinbau bilden könne, den Gemeinden unter Zustimmung der politischen Behörden freigestellt werden soll, die Jagd zu verpachten oder frei zu geben.“

Abg. **Freih. v. Zschock** (G.-G.-B.): Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Ausserer** gehört gar nicht zu dem Gegenstande, sondern würde zweckmäßig erst bei dem in der Tagesordnung folgenden Gegenstande gestellt werden. Dieser Gegenstand bezieht sich nämlich auf die Regierungsvorlage, betreffend Abänderungen des Jagdgesetzes und auf die einschlägigen Petitionen. Zu diesem Gegenstande paßt dieser Antrag, zu einer Resolution aus Anlaß des Schongesetzes paßt er nicht.

Abg. Dr. **Ausserer** (St.-G. Pettau): Meritorisch ist es mir gleichgiltig, bei welchem Gegenstande mein Antrag zur Erledigung kommt. Ich glaube aber, daß mein Antrag, welcher dahin geht, daß die Jagd nicht verpachtet, sondern in manchen Gegenden vollständig freigegeben werden soll, wohl mit dem Wildschon-Gesetze in Einklang zu bringen wäre.

Abg. **Franz Graf Attems** (G.-G.-B.): Es wurden verschiedene Petitionen um Freigebung der Jagd überreicht, und ich werde die Ehre haben, über dieselben zu referiren. Der diesbezügliche Antrag liegt dem hohen Hause bereits vor. Ich werde bei Berathung dieser Petitionen den Antrag stellen, daß Erhebungen gepflogen werden sollen über den Schaden, welchen insbesondere die Hasen in Wein- und Obstgegenden anrichten. Diese Erhebungen werden anzuordnen sein im Hinblick auf den Inhalt dieser Petitionen, in welchen die vollkommene Freigebung der Jagd gewünscht wird. Ich glaube daher, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Ausserer** wohl am besten bei Berathung über diese Petitionen eingebracht werden könnte.

Abg. Dr. **Ausserer** (St.-G. Pettau): Ich stimme dem Herrn Abgeordneten **Grafen Attems** bei und ziehe meinen Antrag für heute zurück, werde ihn aber bei Berathung über die betreffenden Petitionen noch einmal einzubringen.

(Hierauf wird die Resolution II des Jagd-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses **Posch**: Durch die Annahme der Anträge des Jagd-Ausschusses sind die zwei Petitionen Nr. 171 und 183 erledigt.

Landeshauptmann: Wegen der vorgerückten Stunde werde ich mir erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten (Zustimmung).

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Morgen den 21. d. M., 10 Uhr Vormittag (Zustimmung) und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Antrag des Ausschusses für Jagd-Angelegenheiten über die Regierungs-Vorlage (Beilage Nr. 27), womit einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert werden sollen. (Beilage Nr. 81.)

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm in der 13. Sitzung des hohen Landtages zugewiesenen Antrag der Herren Abg. Dr. Georg P s c h e i d e n und Genossen, betreffend das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung. (Beilage Nr. 106.)

3. Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 109.)

4. Bericht des Museal-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses vom 12. Jänner 1887, Nr. 80, enthaltend die Vorlage des organischen Statutes für das steierm. Landes-Museum „Joanneum“. (Beilage Nr. 111.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für den Antrag Dr. A u s s e r e r und Genossen, betreffend den Sprachenerlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn v. Pražak, vom 23. September 1886, Zahl 17.520. (Beilage Nr. 108.)

6. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 103 der Bezirksvertretung Weiz, betreffend die Weiz-Gleisdorfer Bahn. (Beilage Nr. 73.)

7. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 166 der Vorderberger Radmeister-Communität und Consorten, betreffend den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Vorderberg nach Eisenerz. (Beilage Nr. 91.)

8. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 144 der Gemeinden: Burgau, Neudau, Wörth, Ober- und Unterrohr, St. Johann, um Führung der Local-Eisenbahn Fürstfeld-Hartberg durch das Lafnitzthal. (Beilage Nr. 96.)

9. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petitionen Nr. 94 und Nr. 151 um Subventionirung einer Eisenbahn von der Station Beltweg der Kronprinz

Rudolfsbahn zum Endpunkte der k. k. Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg in Wolfsberg. (Beilage Nr. 98.)

10. Anträge des Petitions-Ausschusses über die Behandlung und Erledigung der ihm zugewiesenen Petition. (Beilage Nr. 110.)

11. Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 107), über die Ausscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbands der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

12. Mündliche Berichte über Petitionen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.=G.=B.): Hohes Haus! Der Ausschuss zur Berathung des Antrages der Herren Abg. M o r r e und Genossen, betreffend die Altersversorgung der landwirthschaftlichen Dienstboten (Beilage Nr. 38) hat mich beauftragt, das hohe Haus zu bitten, es möge in Anbetracht der kurzen Zeit, die uns noch für unsere Berathung zur Verfügung steht, gestatten, daß über denselben mündlich referirt werde. Der Ausschuss beantragt nämlich einfach eine Resolution des Inhaltes, daß diese Angelegenheit dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Landeshauptmann: Ich habe mitzutheilen, daß der Eisenbahn-Ausschuss heute nach der Hausführung eine Sitzung hält. Es wurde folgende Petition eingebracht (liest):

„Petition der Gemeinden Weinburg, Weitersfeld, Lichendorf, Unter-Schwarza, Ober-Schwarza, Seibersdorf, Perbersdorf (St. Veit), Hainsdorf, Pichla, Siebing, Mohrbach, Rannersdorf, Lendorf, Behensdorf, Süßenberg und des D. J. Feuerlöcher, Fabrikbesizers in Graz, um Errichtung einer Bezirksstraße von St. Jacob nach Weitersfeld.“ (Ueberreicht durch Abg. Dr. Heilsberg.)

Ich werde diese Petition dem Landeskultur-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Nunmehr erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten.)